

Stephan Laux, Gravamen und Geleit. Tendenzen und Konsequenzen ständischer Einflussnahme auf die ‚Judenpolitik‘ im Herzogtum Westfalen (ca. 1600–1850), in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum (= Westfälische Forschungen, Bd. 53), 2003, S. 131–158

Stephan Laux

Gravamen und Geleit.
Grundlagen, Tendenzen und Konsequenzen ständischer Einflussnahme auf die ‚Judenpolitik‘ im Herzogtum Westfalen (ca. 1650–1850)

1. Die Stände und die Juden: Probleme – Forschungen – Desiderate

In Territorien, in denen die fürstliche Obergewalt im Sinne absolutistischer Herrschaftskonzentration nicht oder nur graduell ausgeprägt war, wurden die Existenzbedingungen von Juden häufig durch intermediäre Gewalten beeinflusst. Diese Beeinflussung basierte auf der höchsten Ebene der Landeshoheit auf einer Mitsprachekompetenz der Landstände bei jedweden Gesetzes- bzw. Verfahrensfragen, die sich zwar nur selten als positives Recht, im Zuge ständischer Steuerkontrolle im Spätmittelalter aber vielfach faktisch etabliert und in derart ‚strukturschwachen‘ Territorien in der Folgezeit auch erhalten hatte. Unterhalb dieser Ebene der korporativen Interessenswahrnehmung spielten Adlige, Städte und mitunter Geistliche eine zentrale Rolle als lokal wirksame Instanzen vor Ort, die die Juden mit Vorgaben konfrontierten, die zu einem Gutteil außerhalb der administrativen Kontrolle der Landesobrigkeit lagen. Die Verfügungsgewalt der Fürsten über die Juden wurde seit Beginn des 16. Jahrhunderts zwar in nur wenigen (allerdings noch nicht systematisch erhobenen) Fällen grundsätzlich bestritten, seitdem nämlich die Übertragung des kaiserlichen Judenregals auf die Fürsten praktisch allorts erfolgt und reichsrechtlich abgesichert worden war – mochten sich die Kaiser auch fortan noch ein ideelles Schutzrecht über die Juden vorbehalten haben.¹ Ungeachtet dessen hatte sich das nunmehr fürstliche Judenrecht in das Spektrum tradierter örtlicher Rechtsbestände bzw. -vorstellungen zu integrieren, die von der gewohnheitsrechtlichen Praxis bis zur persönlichen Privilegierung reichten. Zudem wurde die Behandlung der Juden indirekt zur Disposition gestellt, etwa wenn es um Fragen der Besteuerung, des Handelsrechts oder der gemeinschaftlichen Lastenverteilung ging. Infolge der in den meisten Territorien strittigen Praxis der ‚In-schutznahme‘ von Juden (Geleit) – denn hierum zirkulierten im Grunde alle Konflikte – wurde deshalb die Frage ständischer Libertät vielfach in einer über den eigentlichen Gegenstand hinausreichenden, grundsätzlichen Art und Weise aktualisiert.

Der Einfluss der Landstände auf die rechtliche Position der Juden ordnet sich konsequenterweise ein in den größeren Problembereich der Generierung und Implementierung von Normen in der Vormoderne. Im Zuge des Abrückens der fachdisziplinären Geschichtswissenschaft wie seit kürzerem auch der Rechtsgeschichtsforschung von der reinen Normenbetrachtung ist seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt bzw. überhaupt erst in systematischer Form nach der Bedeutung auch der Landstände für staatliches Handeln gefragt worden.² Der realgeschichtliche Niederschlag ständischer

¹ Vgl. Friedrich Battenberg, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 545–599, hier S. 564–570.

² Vgl. etwa Heinz Mohnhaupt, Die Mitwirkung der Landstände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumentationsweise in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Michael Stolleis (Hg.), Die Bedeutung der

Autonomiewahrung zum Nachteil der Juden ist schließlich mit Händen zu greifen, wobei nur auf die Judenvertreibungen in den Reichsterritorien vom 15. Jahrhundert bis ins 17. Jahrhundert zu verweisen ist, die maßgeblich auf ständische Initiativen zurückgingen, während in erster Instanz fürstliche Judenvertreibungen bei näherer Betrachtung praktisch nirgends anzutreffen sind.³

Wüsste man nicht um die historiographischen Bedingungen in Deutschland, würde es verwundern, dass die von konkreten Interessen induzierte, aber eben auch von sehr grundsätzlichen Konstellationen überlagerte Haltung der Stände gegenüber den Juden ein in der Forschung praktisch unberücksichtigtes Thema geblieben ist. Um so höher ist es einzuschätzen, dass Hans-Joachim Behr in einem auf den westfälischen Gesamtrahmen bezogenen kleineren Beitrag auf die Problemstellung überhaupt erst hingewiesen hat.⁴ Der folgende Beitrag⁵ wird der so wenig bekannten Beziehung anhand des Herzogtums Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert nachgehen: eines Territoriums, das, bei aller notwendigen Vorsicht vor Verallgemeinerungen, einerseits aufgrund seiner ständischen Struktur, andererseits aufgrund der zu beobachtenden Konflikte um die Juden einen paradigmatischen, zudem gut dokumentierten Fall darstellt.⁶ Dabei wird in etwa gleichen Teilen den staatlichen Strukturen des Territoriums und den Auseinandersetzungen um die Jüdische Aufmerksamkeit zu zollen sein. Angesichts der Ausblendung des westfälischen Judentums aus der landesgeschichtlichen Forschung bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg verbietet es sich fast, nach Traditionen und Entwicklungen zu fragen. Die Situation stellt sich hier freilich wie anderswo dar: Weit abseits des historiographischen Hauptgeschehens waren es in

Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér, München 1991, S. 249–264; Ulrich Lange, Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen – welfische Territorien als Beispiel, in: *Parliaments, Estates & Representation* 6 (1986), S. 15–24.

³ Diese Aussage schließt Interessenskonvergenzen zwischen Fürsten und Ständen so wenig aus wie Rücksichtnahmen bzw. Gratifikationen von Fürsten gegenüber den Ständen, ohne dass eine explizite Vertreibungsforderung als solche noch nachzuvollziehen wäre. Evidente Beispiele für ständischerseits forcierte Judenvertreibungen sind im westfälischen Raum mit dem Fürstbistum Münster 1560 und der Grafschaft Lippe 1614 zu nennen (vgl. Diethard Aschoff, Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: *Theokratia* 3 [1979], S. 125–184, S. 151–152 und 161 mit Anh. 4 bzw. Dina van Faassen, Die lippischen Juden zur Zeit Simons VI. und Simons VII., in: *Architektur-, Kunst- und Kulturgeschichte für Nord- und Westdeutschland* 5 [1994], S. 43–50 [Ti. II]). Die zentrale übergreifende Publikation für den allerdings nach wie vor erforschungsbedürftigen Sachverhalt ist der vorzügliche Sammelband von Friedhelm Burgard/Alfred Haverkamp/Gerd Mentgen (Hg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Hannover 1999.

⁴ Hans-Joachim Behr, *Jüdische Landstände und Fürsten in den geistlichen Staaten Westfalens im 18. Jahrhundert*, in: Peter Freimark/Helmut Richter (Hg.), *Gedenkschrift für Bernhard Brillung*, Hamburg 1988, S. 121–135.

⁵ Es handelt sich dabei um einen geographischen Teilbereich einer von mir vorbereiteten größeren Studie mit dem Arbeitstitel „Die Juden im Ständestaat, 1450–1800“. Ich beschränke mich an dieser Stelle hauptsächlich auf gedrucktes Material und konzentriere mich auf das Territorium in einem engeren Sinne. Für kritische Anregungen danke ich den Teilnehmern des „Jour Fixe“ am Institut für Jüdische Studien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Leitung von Prof. Dr. S. Rohrbacher am 5.3.2003.

⁶ Alfred Bruns (Hg.), *Die Juden im Herzogtum Westfalen. Dokumentation der zentralen Quellen*, Fredeburg 1994. In dieser wenig rezipierten Edition ist die landständische Überlieferung zu den Juden fast vollständig dokumentiert.

aller Regel jüdische Privatforscher bzw. Rabbiner, die seit dem späteren 19. Jahrhundert meist gemeindegeschichtliche Arbeiten hinterließen, die mitunter noch heute den Wissensstand darstellen.⁷ Mit Bernhard Brillung und Diethard Aschoff sind jene Forscher zu nennen, mit denen die Begründung einer Erforschung des westfälischen Judentums in der Vormoderne (und darüber hinaus) nach 1945 zu verbinden ist.⁸ Seit den 1970er, verstärkt den 1980er Jahren wird die Forschung durch mehr oder minder substantielle Lokalforschungen bereichert. Von herausragender Bedeutung ist das Voranschreiten des historisch-geographischen Lexikons „*Germania Judaica*“,⁹ und zwar neben den Ortseinträgen vor allem in den Überblicksartikeln für Westfalen im Allgemeinen und das Herzogtum im Besonderen, so dass die Zeit bis 1650 grosso modo hinsichtlich des äußeren Informationsstands als abgehandelt gelten kann.¹⁰ Was fehlt, sind diesbezüglich die Fortsetzung über das 17. Jahrhundert hinaus und eine synthetisierende Darstellung, die die vielfältige Geschichte der Juden in die etablierten historiographischen Subdisziplinen der politischen Geschichte, der Rechts- und Verwaltungs-, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte integriert.

Das politische System des Herzogtums Westfalen: Formen, Verfahren, Wahrnehmung

2.1. Landesherrschaft und ständischer Korporatismus

Das Herzogtum Westfalen hat in der Forschung ein vergleichsweise mäßiges Interesse gefunden,¹¹ was plausibel auf den Status des Landes als (kur)kölnisches Nebenterritorium (seit 1180) zurückzuführen ist: Infolge des Fehlens jener Eigenstaatlichkeit, die im Bestreben um Traditionssicherung bzw. -stiftung für manche Initiative an der Schnittfläche zwischen Heimat- und fachdisziplinärer Geschichtswissenschaft den Anreiz gegeben hat und noch gibt, haftete dem Herzogtum ein Defizit an, worin es sich von den meisten anderen westfälischen Herrschaften unterschied. Die nicht von der Hand zu weisende allgemeine Rückständigkeit des Herzogtums, das seit dem

⁷ Ein Beispiel ist der Essener Rabbiner Salomon Samuel, *Geschichte der Juden in Stadt und Stift Essen bis zur Säkularisation des Stifts von 1291–1802*, Essen 1905.

⁸ Vgl. die erstmaligen Plazierungen jüdischer Themen in den Fachperiodica: Bernhard Brillung, *Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1450)*, in: *Westfälische Forschungen* 12 (1959), S. 142–161 bzw. Diethard Aschoff, *Das Pestjahr 1350 und die Juden in Westfalen*, in: *Westfälische Zeitschrift* 129 (1979), S. 57–68.

⁹ *Germania Judaica*, Bd. III,3 (Überblicksartikel über Westfalen, dessen Druckfahnen mir zum Zeitpunkt der Ablieferung des Manuskripts dieses Aufsatzes nicht vorlag.). Den für die gegebenen Zwecke wertvollen Artikel „Herzogtum Westfalen“ in *Germania Judaica* IV von Nathanja Hüttenmeister konnte ich indes in der Grundfassung verwerten (Ich danke der Bearbeiterin herzlich für die Bereitstellung der vorläufigen Fassung).

¹⁰ Neben „*Germania Judaica*“ ist zudem das jüngere Parallelprojekt „*Westfalia Judaica*“ (WJ) zu nennen, dessen zweiter, das Spätmittelalter betreffender Band (1350–1510/1530) in Vorbereitung ist, während die Weiterführung eines das Territorium Herzogtum Westfalen betreffenden Spezialbandes noch offen ist (Dez. 2002). Zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der westfälischen Juden jüngst: Rosemarie Kosche, *Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter*, Hannover 2002.

¹¹ Vgl. dagegen zu den Nachbarterritorien: Andreas Holzem, *Der Konfessionsstaat. 1555–1802*, Münster 1998; Friedrich Keinemann, *Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt*, 3 Bde., Bochum 1996; Christine von den Heuvel, *Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800*, Osnabrück 1984.

Ausscheiden Soests bis zum Ende des Reichs kein wirkliches kulturelles und politisches Zentrum besaß, dagegen teilweise ein ausgesprochenes Armutsgebiet darstellte, inspirierte ebenfalls nicht zu breit angelegten Forschungen. Angesichts der Verbundenheit mit Kurköln ist schließlich auf akademischer Ebene die vorrangig kirchengeschichtliche Orientierung der kölnischen Bistumsforschung in Rechnung zu stellen wie



Karte: Das Herzogtum Westfalen um 1789 (aus: Thomas Hoeckmann, Historischer Atlas Deutschland/ www.hoekmann.de)

auch das primär institutionell bedingte weitgehende Fehlen einer integrativen Erforschung des rheinisch-westfälischen Raums in der Vormoderne.¹²

Zu den herzoglich-westfälischen Landständen liegen einige quellennahe Darstellungen vor,¹³ die allerdings sachlich bzw. zeitlich beschränkt sind. Zudem reflektiert sich auch in ihnen die Absorption der Ständeforschung im Allgemeinen durch die Frage nach dem ‚historischen Erbe‘.¹⁴ Mit Ausnahme der Studien von Harm Kluebing, die politische Aspekte des Territoriums Westfalen immer wieder berührten, hat sich der ständegeschichtliche Forschungsstand seit rund 25 Jahren nicht nennenswert verändert.¹⁵

Die Bildung von Landständen hat sich im Herzogtum Westfalen letzten Endes parallel zum Mutterterritorium Kurköln vollzogen.¹⁶ 1463 gaben sich Ritterschaft und Städte in Westfalen wie schon wenige Monate zuvor im Erzstift eine (separate) „Erblandesvereinigung“,¹⁷ die hier wie dort jeweils die zentrale verfassungsrechtliche

¹² Vgl. zur Forschungstradition Stephan Laux, Reformationsversuche in Kurköln (1542–1547). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz), Münster 2001, S. 19–26.

¹³ Maßgeblich ist die Dissertation des 1956 gestorbenen liberalen Journalisten und Schriftstellers Johannes Rathje, Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Diss. Heidelberg 1905; in jüngerer Zeit Elisabeth Schumacher, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Olpe 1967; überblicksartig: Aloys Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft, in: Westfälische Zeitschrift 64,1 (1906), S. 96–136, und Alfred Hartlieb von Wallthor, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert, Bd. 1: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtags (1847), Münster 1965. – Kurz vor Fertigstellung dieses Beitrags ist mir bekannt geworden: Elisabeth Kloosterhuis, Kurköln und das Herzogtum Westfalen. Residenzferne: Eigen- und Rückständigkeit – Grundzüge der Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen, in: Josef Wermert (Hg.), Olpe. Geschichte von Stadt und Land, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, Olpe 2002, S. 169–218. Herrn Dr. J. Wermert, Stadtarchiv Olpe, danke ich für die Zusendung eines Sonderdrucks.

¹⁴ So wirkt die dezidiert antietatistische Darstellung Friedrich von Klockes in der Reihe „Der Raum Westfalen“ dem Bild der westfälischen Stände als partikularistischen Korporationen entgegen (Friedrich von Klocke, Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit, in: Hermann Aubin/Franz Petri [Hg.], Der Raum Westfalen, Bd. II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Münster 1955, S. 39–76); Hartlieb von Wallthor, Selbstverwaltung, hebt dagegen eine Verwurzelung der Selbstverwaltungspraxis in Westfalen im vormodernen Ständewesen hervor. Vgl. zur Forschungsgeschichte Barbara Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, hier S. 1–21.

¹⁵ Vgl. Hans-Joachim Behr, Die Landstände, in: Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Bd. 1: Beiträge, Lengerich o. J. [1980], S. 250–257; vgl. die strukturorientierte Darstellung bei Harm Kluebing, Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998, S. 79–80 und 178.

¹⁶ Dessen ungeachtet sind der lange Vorlauf seit spätestens dem Anfang des 14. Jahrhunderts und die spezifische Situation im westfälischen Raum in Rechnung zu stellen: Vgl. Heinrich Schoppmeyer, Die Formierung der Landstände im Herzogtum Westfalen und die besondere Rolle Soests, in: Soester Zeitschrift 103 (1991), S. 13–38, hier bes. S. 21–23 und Rathje, S. 61–62.

¹⁷ Druck der Erblandesvereinigung (künftig ELV) für Kurköln (26.3.1463) bei Theodor Joseph Lacomblet (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. IV, Düsseldorf 1858, Nr. 325; für Westfalen (10.6.1463) u.a. bei Joh[ann] Suibert Seibert (Hg.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 3: 1400–1800, Arnberg 1854, Nr. 699 und 1033 (Erneuerung 6.7.1590). Die

Ordnung bis zum Ende des Reiches darstellte.¹⁸ Das Domkapitel, das – so die einzige maßgebliche Vorgabe für das landständische Verfahren in der Erblandesvereinigung – allein das Recht zur Einberufung der Stände besaß,¹⁹ scheint kaum mehr als einen Titel auf ideelle Landstandschaft besessen zu haben, was man mit der Teilhabe an den Regierungsgeschäften im Kurstaat und der Nichtvertretung des Klerus im Herzogtum begründete.²⁰ In der ersten Kurie waren die kraft vollbürtiger Aufschwörung und Gutsbesitz²¹ landtagsberechtigten Ritter persönlich vertreten, darunter zahlreiche im Herzogtum entsprechend begüterte auswärtige Familien. In welchem Maße sich die Zahl von ursprünglich 130 Aufgeschworenen im Laufe der Frühen Neuzeit reduzierte, gilt als ungewiss.²² Von den in einer Statistik von 1781 genannten 107 adeligen Häusern qualifizierte grosso modo nur rund die Hälfte zur Landstandschaft. Mit Abstand führend war die Familie Fürstenberg, die ihren Besitzstand durch Erwerbungen im Zuge der Säkularisation noch erheblich vergrößern sollte.²³ Weitere Familien sind mit den Schorlemer, Plettenberg, Landsberg oder Bocholtz, die am Ende des Reiches

Stände des Vests Recklinghausen (Ritterschaft und Städte Recklinghausen und Dorsten), die sich schon Anfang des 14. Jahrhunderts verbunden hatten, schlossen sich der rheinisch-westfälischen ELV erst 1515 an (vgl. Heinrich Pennings, Zur Geschichte des vestischen Landtages um die Wende des Mittelalters, in: Vestische Zeitschrift 42 [1935], S. 95–107, hier S. 100–101). In der Sedisvakanz des Jahres 1508 beschlossen die westfälischen Stände, dem künftigen Landesherrn die Privilegien zur Bestätigung vorzulegen, bevor man die Huldigung leisten wollte (Druck: Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 1508 [2.11.1508]).

¹⁸ Vgl. den Überblick über die westfälischen Territorien im 18. Jahrhundert bei Alwin Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Münster 1983, S. 605–685, hier S. 623.

¹⁹ Die ELV von 1463 sieht allerdings noch nicht die Abhaltung von Landtagen vor. Vielmehr ist die Rede von Vorladungen von Rittern und Städten, die nur das Domkapitel „by sich to vorschryuen“ das Recht habe (Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 969, Art. 14). Nach der Version 1590 (ebd., Nr. 1033, Art. 23) hatte diese, nunmehr auf 12 Personen neben dem Kapitel festgelegte Zusammenkunft dem eigentlichen Landtag vorauszugehen. In Reflex auf den Kölnischen Krieg behielt Art. 24 dem Kapitel das Recht zur Landtagseinberufung noch einmal dezidiert vor.

²⁰ Vgl. Schumacher, S. 29–30.

²¹ Die Ahnenprobe sah den Nachweis von je acht väterlichen und mütterlichen Ahnen vor, die Landsässigkeit setzte den Besitz eines befestigten Hauses vor. Kf. Ernst v. Bayern billigte am 29.4.1597 zwar morganatische Ehen, doch blieben die Kriterien für Volladeligkeit (und damit implizit für die Landsässigkeit) gewahrt (Druck bei Seibertz, Urkundenbuch, Nr. 1035).

²² Joh[ann] Suibert Seibertz, Das westfälische Ritterbuch von 1566 und die Matrikel der westfälischen Ritterschaft von 1584, in: ders. (Hg.), Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 3, Arnsberg 1869, S. 201–254, Anh. Nr. C weist 84 Rittergüter von 261 als landtagsfähig aus. Die genaue Matrikel des Ritterstands aufgrund der Disparität der Quellen allerdings nicht genau bemessen (ebd., S. 215). Die ältere, auf den Angaben von Johann Friedrich Joseph Sommer, Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen, Münster 1819, S. 63 basierende Behauptung, die Zahl der Landtagsfähigen von 130 zur Zeit der älteren ELV habe sich um 1800 auf 20 reduziert (so Rathje, S. 63), ist durch die Kurkölnischen Hofkalender und zuletzt den „Kurkölnisch-Westphälisch[en] Staats- und Land-Kalender[s]“ von 1802 (kommentiertes Facsimile hg. von Karl Wurm, Arnsberg 1974), der 59 Geschlechter ausweist, widerlegt (vgl. auch Schumacher, S. 41 Anm. 48; übergreifend: Reif, S. 56–57). Deutlich ist mit den Hofkalendern indes das Hervortreten neuer Familien zu konstatieren, etwa 1789 rückblickend die Familien Belderbusch, Hompesch, Kleist, Lünig oder Wend.

²³ Vgl. Harm Klüeting, Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klosteraufhebung, Köln u.a. 1980, S. 243–244 und 272–273; zur Bedeutung der Familie für Olpe und das südliche Sauerland Kloosterhuis, S. 191–192.

ebenfalls mehrere adlige Güter,²⁴ darunter auch solche im Status sogenannter Unterherrschaften²⁵ ihr eigen nannten. Nach derselben Statistik von 1781, die erstmalig auch auf die demographischen Verhältnisse im Herzogtum im ausgehenden Ancien Régime schließen lässt,²⁶ umfasste die Städtekurie 25 Städte²⁷ und elf so genannte Freiheiten.²⁸ Das Direktorium der Kurie führte die Protokoll führende Hauptstadt Brilon an. Wie auch in Kurköln und Jülich variierte die Zahl der Freiheiten hinsichtlich Zahl und Status zwar leicht, im Wesentlichen sind in Westfalen aber konstante Verhältnisse vorzusetzen.²⁹

Die Stände besaßen weder ein Selbstversammlungs- noch ein Zustimmungsrecht bei landesfürstlichen Gesetzesinitiativen noch auch nur ein Vorschlags- und Petitionsrecht. Hier wie anderswo aber war es eine fest eingespielte Gewohnheit geworden, dass den Ständen vor der Verlesung der kurfürstlichen Proposition die Möglichkeit geboten wurde, ihre Gravamina vorzubringen.³⁰ Die ausgebliebene formale Fixierung derartiger ständischer Kompetenzen durch die schiere finanzielle Bedürftigkeit des Fürsten wurde somit faktisch kompensiert.³¹ So heißt es in einem hessen-darmstädtischen Bericht von 1803 über die Landtagsgepflogenheiten rückblickend, die Stände würden ihre Bewilligungen üblicherweise so lange zurückhalten, bis Landesbeschlüsse nach ihrem Gutdünken ausfielen.³² Diese Konstellation war natürlich kein Einzelfall: Im benachbarten Hochstift Münster etwa meinte ein Parteigänger des Fürstbischofs Maximilian Franz 1780, er wisse von keinem Fall zu berichten, da sich der Landesherr dem gemeinschaftlichen Ansinnen der Stände verweigert hätte.³³ Es ist somit nur ty-

²⁴ Vgl. das Verzeichnis der adligen und schatzfreien Güter von 1801 bei Schumacher, S. 268–273, wonach die Familie Fürstenberg allein 22 Güter besaß.

²⁵ Siehe unten S. 148–150.

²⁶ Vgl. Klüeting, Nachrichten, S. 124–125, dem zufolge die Summe der 16.657 Wohn- und 14.220 Nebenhäuser die Berechnungsgrundlage darstellt; ebd. zu weiteren verfügbaren Statistiken aus der Spätphase des Alten Reichs bzw. aus der frühen Hessenzeit.

²⁷ Brilon, Rütthen (mit Vertretern dreier Dörfer), Geseke, Werl, Attendorn, Arnsberg, Menden, Olpe, Marsberg (mit zusätzlichem Dorfvertreter), Volkmarsen, Medebach, Warstein, Kallenhardt, Belecke, Drolshagen, Neheim, Hallenberg, Schmollenberg, Winterberg, Eversberg, Allendorf, Grevenstein, Hirschberg, Balve, Fredeburg (nach Harm Klüeting, Statistische Nachrichten über das Herzogtum Westfalen aus dem Jahre 1781, in: Westfälische Forschungen 30 [1980], S. 124–141, hier S. 125–126).

²⁸ Meschede, Sundern, Hagen, Hüsten, Freienohl, Affeln, Bödefeld, Hachen, Langscheid, Bilstein, Silbach (Klüeting, Nachrichten, S. 126).

²⁹ So berichtet eine Zustandsbeschreibung von 1677, die allerdings auf ein tendenziell negatives Bild Westfalens hin ausgelegt war, von 25 Städten und nur neun Freiheiten, ferner von sieben Ämtern und 27 Gerichten (Druck bei Helmut Lahrkamp, Bericht über den Zustand des Sauerlandes aus dem Jahre 1677, in: Westfälische Zeitschrift 116 [1966], S. 101–107, hier S. 104).

³⁰ Vgl. Rathje, S. 66. Zu weiteren, analogen Beispielen im westfälischen Raum vgl. Harm Klüeting, Ständewesen und Ständevertretung in der westfälischen Grafschaft Limburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 70 (1986), S. 111–201, hier S. 176–179.

³¹ Hanschmidt, S. 625–626.

³² Bericht der hessen-darmstädtischen „Organisationskommission“ (Druck: Uta Ziegler [Bearb.], Regierungsakten des Großherzogtums Hessen-Darmstadt 1802–1820, München 2002, Nr. 3, hier S. 60). Vergleichbare Einschätzungen wären zuhauf zu nennen.

³³ Georg Erler (Hg.), Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkering zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Westfälische Zeitschrift 69 (1911), S. 403–459, hier S. 426.

pisch, dass ein Anhänger der Gegenseite, der erklärte Verteidiger ständischer Freiheit, Johann Friedrich Joseph Sommer, aus der Praxis der Steuerbewilligung der Landstände im Herzogtum Westfalen ihre verfassungsmäßige Gesetzgebungskompetenz ableitete.³⁴

Die Landtage³⁵ standen weitestgehend im Zeichen der Finanzverhandlungen. Der Landesherr sah sich vom ständischen Steuermonopol umso stärker abhängig, als der (rundweg verpachtete) Domänenbesitz gering,³⁶ die Akzise eine rein städtische Steuer war und die regulären ständischen Bewilligungen (Schatz)³⁷ sich gegen die Privilegien von Ritterschaft und Städten nicht ausweiten ließen: Nachdem der soeben beendete Reichstag die Landstände zur Deckung der Reichs- bzw. Türkensteuern angehalten hatte,³⁸ sicherte der zwischen Rittern und Städten 1654 geschlossene „Recessus perpetuae concordiae“ ersteren „zu den ewigen Zeiten“ mit Ausnahme der Türkensteuer die vollständige Steuerfreiheit zu.³⁹ Letzteren wurde auf der Grundlage eines unveränderlichen Schatzungsregisters ein um ein Drittel reduzierter und weit unter ihrer faktischen Steuerkraft liegender Beitrag am Simplum garantiert.⁴⁰ Diese letztlich für beide Seiten ersprießliche Verhältnisbestimmung zwischen Adel und Städten zog im Herzogtum weit reichende Folgen mit sich: zunächst für den Fiskus, da der unter den spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit 1654 für exempt erklärte Grund und Boden ungeachtet der Besitzstandsveränderungen und konjunktureller Entwicklungen bis zum Ende des Herzogtums unbesteuert blieb,⁴¹ in der Folge also die Bauern mit rund 80% die Hauptlast an den regulären Steuern zu tragen hatten.⁴² Zur Bewerkstelligung der Landesverwaltung wurde der vielfach durch Reichssteuern aufgezehrte Schatz wie im Erzstift durch ein „Subsidium Caritativum“ ergänzt, das zwar mit der Zeit zur

³⁴ Sommer, Verfassung, S. 41–42. Sommers Apologie der „adelichen Standschaft“ ist kontrapunktisch gegen potentielle Regierungswillkür gerichtet (ebd.; auch S. 145–151). Insofern als er dem Adel somit eine Schutz- und Repräsentationsfunktion zuweist, die Garant für die Wahrung der „Volksfreiheit“ sei, darf er nicht als Verfechter des überkommenen Privilegiensystems ausgegeben werden.

³⁵ Die jährlichen, üblicherweise drei Wochen dauernden Landtage wurden traditionell in Arnsberg abgehalten (Meister, S. 111 Anm. 3 nennt die Jahre bzw. Phasen, in denen keine Landtage stattfanden).

³⁶ Vgl. ebd., S. 122.

³⁷ Vgl. die Zahlen bei Schumacher, S. 87–89 für 1781.

³⁸ Vgl. den Reichsabschied vom 17.5.1654 u.a. bei Adolf Laufs (Hg.), Der jüngste Reichsabschied von 1654, Bern u.a. 1975, § 180.

³⁹ Entsprechend häufig sind die Drucke, etwa bei bei Seibert, Urkundenbuch, Nr. 1047 und Johann Joseph Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln, im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen ergangen sind, I. Abt., Theil 1–2, Düsseldorf 1830, Bd. 1,2, Nr. 615; vgl. Rathje, S. 77–83 und Schumacher, S. 85–87.

⁴⁰ Der Beitrag von Städten und Freiheiten wurde im „Recessus“ auf 1.400 Königstaler (1.902 Rtl.) fixiert, bei einer Standardhöhe des durchschnittlich zehnmal jährlich erhobenen Simplums von jeweils 10.161 Rtl. (so Rathje, S. 78, der 2.541 Königstaler als die vormalige Summe nennt); vgl. auch Schumacher, S. 84–87 (nennt 6–10, durchschnittlich 9 Simpla).

⁴¹ Vgl. Schumacher, S. 85–86.

⁴² Nach den vom preußischen Geheimen Rat Christian Wilhelm von Dohm im Frühjahr 1802 erhobenen Daten war das Land anteilmäßig wie folgt verteilt: Ritter 6,7% (auf 172 Gütern), Klerus 2,5%, Städte 33,3%, Bauern („das platte Land“) 57,5% (hier gerundet und in prozentualer Umrechnung; Druck bei Johannes Heinrich Gebauer, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen im Jahre 1802, in: AHVN 142/143 [1943], S. 242–255, hier S. 247–248).

festen Institution geworden war, aber als freiwillig begriffen wurde und daher auf den Landtagen eine stets zu verhandelnde Leistung war.⁴³ Die starke Stellung der Stände reflektierte sich auch in den administrativen Strukturen. So lag die gesamte Erhebung und Verwaltung der Steuern vollständig in ständischer Hand.⁴⁴ 1662 bestätigte Kurfürst Maximilian Heinrich den Ständen das auf den Landtagen geforderte Indigenat.⁴⁵ Neben den adligen Ratsstellen standen hier in erster Linie die rund 15 Drosteien bzw. Amtsverwalterstellen⁴⁶ zur Vergabe. Sie boten eine Versorgungsmöglichkeit für die adligen Söhne, die als umso wichtiger empfunden worden sein muss, als Optionen auf Offiziersämter und adäquate stiftische Benefizien im Lande selbst kaum bestanden.⁴⁷ Von herausragender Bedeutung und höchster Symbolkraft für die personale wie korporative Verflechtung des Adels mit der Herrschaft im Lande und damit die formal wie faktisch „intensive Durchdringung der Verwaltung mit ständischen Elementen“⁴⁸ war das seit 1442 bestehende Amt des Landdrosten: Einerseits höchstes Vertreteramt der kurkölnischen Administration, stand es andererseits qua Landesrecht dem Ritteradel, qua Herkommen dessen ehrwürdigstem Repräsentanten zu.⁴⁹ „Landdrost und Räte“, so die charakteristische Doppelbezeichnung, firmierten mit Ausnahme eines Zwischenspiels unter Kurfürst Ernst von Bayern fortan als Regierung des Herzogtums.⁵⁰ Formell war diese Behörde zwar spätestens seit der Ratsordnung von 1700 dem kurkölnischen Hofrat in Bonn untergeordnet, und auch in späterer Zeit gab es Versuche, sie der zentralen Kontrolle zu unterwerfen, doch hat sie bis zum Ende des Reiches „nicht aufgehört, sich als eine durchaus selbständige Regierungsbehörde zu fühlen“ (Rathje).⁵¹ Dass sich die Zahl von sechs über vier auf schließlich zwölf als Ritter aufgeschworene Räte am Ende des 18. Jahrhunderts erhöhte, deutet eher auf eine Refeudalisierung denn auf eine Modernisierung hin. Ihnen standen wohl nicht mehr als fünf gelehrte Räte an der Seite, was auf wenig Professionalität und abermals hohen korporativen Einfluss schließen lässt.⁵²

⁴³ Vgl. Schumacher, S.81. Üblicherweise erhielt der Landesherr mit rund 40–60 000 Rtl. jährlich zwischen einem und zwei Dritteln des regulären Schatzes: Justus Friedrich Runde, Über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden. Nach dem Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen, Göttingen 1805, S. 192 (siehe zu ihm unten S. 153). 1671 sei der Spitzensatz von 72 000 Rtl. bewilligt worden.

⁴⁴ Vgl. Rathje, S. 68–70 und Schumacher, S. 80, 89–92.

⁴⁵ Druck u.a. Seibert, Urkundenbuch, Nr. 1052 (23.8.1662); vgl. zur Vorgeschichte Rathje, S. 18.

⁴⁶ Die Statistik von 1781 (Klueting, Nachrichten) nennt in den vier sog. Quartalen Brilon, Rüthen, Bilstein und Werl 9 Ämter (Brilon, Medebach, Erwitte, Geseke, Bilstein, Balve, Menden, Werl, Fredeburg); Schumacher, S. 56 spricht von 15 Ämtern (zusätzlich: Warstein, Ostinghausen, Marsberg, Waldenburg, Eslohe). Bis zum 15. Jahrhundert hatte nach älterer Ansicht ein vom Erzbischof persönlich eingesetzter Marschall das Land regiert (so Josef Korte, Das westfälische Marschallamt, Münster 1909, S. 22–24; Schumacher, S. 44–45).

⁴⁷ Vgl. im Überblick Klueting, Säkularisation, S. 36–61.

⁴⁸ Hartlieb von Wallthor, Selbstverwaltung, Zit. S. 21.

⁴⁹ Vgl. zu den Analogien in den westfälischen Hochstiften Christian Hoffmann, Ritterschaftlicher Adel im geistlichen Fürstentum. Die Familie Bar und das Hochstift Osnabrück: Landständewesen, Kirche und Fürstenhof als Komponenten der adligen Lebenswelt im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1500–1651, Osnabrück 1995, S. 69.

⁵⁰ Vgl. die breite Darstellung bei Rathje, Abschnitt 1.

⁵¹ Zit. Rathje, S. 18; auch ebd., S. 25 und 35–40.

⁵² Vgl. ebd., S. 46–53.

2.1. Zeitgenössische Kritik und Reformversuche

Die Verhältnisse im Herzogtum fanden im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zahlreiche kritische Beobachter.⁵³ Diese Kritik verstärkte sich, als Westfalen im Zuge der Besetzung der linksrheinischen Gebiete ab spätestens Oktober 1794 zeitweiliges Refugium und verbliebenes Politikfeld für flüchtige Regierungen und ihre Stäbe geworden war. Die zeitgenössischen Berichte über das Land fielen insgesamt mehr oder minder verheerend aus, wobei natürlich Voreingenommenheiten in Rechnung zu stellen sind: unbefriedigte Eitelkeit und persönliche Verstrickungen des Landdrosten Franz Wilhelm Spiegel,⁵⁴ die borussische Perspektive des 1797 berichtenden späteren Generalfeldmarschalls von dem Knesebeck⁵⁵ oder des Osnabrücker Reisenden Justus Gruner.⁵⁶ Der Tod des Kurfürsten Maximilian von Königsegg-Rothenfels und seines nahezu unumschränkt agierenden Ministers Belderbusch⁵⁷ im Frühjahr 1784 und der Herrschaftsantritt des bisherigen Koadjutors, des Habsburgers Maximilian Franz⁵⁸ bedeuteten einen Einschnitt in die Geschichte auch des Herzogtums, der sicher tiefer gewesen wäre, wäre er nicht von den Revolutionsereignissen und -folgen überlagert worden. Max Franz hatte sich bezeichnenderweise gerade der Zustände in Westfalen mit Nachdruck angenommen. Auf den Bericht seines Landdrosten Spiegel hin, eines bekennenden Josephiners und entschiedenen Reformers, begab er sich noch im Sommer 1784 auf eine Inspektionsreise nach Arnsberg, wo er dem Landtag beiwohnte.⁵⁹ In kurzer Folge erließ er eine Reihe von Verordnungen speziell für Westfalen. Ein Jahrzehnt nach dem Verlust des linksrheinischen Kurstaats an die Revolutionstruppen widmete sich Maximilian Franz verstärkt seinen verbliebenen Besitzungen Westfalen

⁵³ Vgl. den Aufsatz- und Katalogband Gisela Weiß (Hg.), Zerbrochen sind die Wurzeln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, Münster 2002; Friedrich Keinemann, Zeitgenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 120 (1970), S. 399–354, der allerdings auf das Herzogtum Westfalen nicht gesondert eingeht.

⁵⁴ Spiegel hatte das Amt in der Nachfolge seines Vaters von 1779 bis 1786 bekleidet. Schon aufgrund seines adelsuntypischen Vollstudiums (in Göttingen) sah er sich, so in seinem „Lebensbericht“, von Anfang an Missgunst ausgesetzt, hatte er doch „viele Graubärte im meiner Stelle überhüpft“. Seinen Reformanstrengungen hätten der Klerus und die Stände („die Korporation“) in jeglicher Hinsicht getrotzt (Max Braubach [Hg.], Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel zum Diesenberg. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Rheinland-Westfalen, Münster 1952, hier bes. S. 184–209, Zit. S. 195; zu seiner Vita nach wie vor Max Braubach, Franz Wilhelm von Spiegel, in: Westfälische Lebensbilder 6 [1957], S. 61–83).

⁵⁵ Druck bei Manfred Schöne, Das Herzogtum Westfalen in der Sicht eines Preußen (1797), in: Westfälische Forschungen 20 (1967), S. 194–207.

⁵⁶ Vgl. Kommentar und Zitat auszugsweise aus Gruners Reisebericht bei Wilfried Reininghaus/Gisela Weiß, Eine Reise in die Moderne, in: Weiß, S. 45–109, hier S. 100–101.

⁵⁷ Belderbusch starb am 2.1., Königsegg am 15.4.1784. Zu Ersterem vgl. Wolf D. Penning, Caspar Anton von Belderbusch (1722–1784). Persönlichkeit und Politik im Umkreis dreier Kurfürsten. Ein Beitrag zur Geschichte des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Kurköln, in: Frank Günther Zehnder (Hg.), Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln, Köln 1999, S. 96–159.

⁵⁸ Vgl. Max Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Münster 1925.

⁵⁹ Ebd., S. 71–72, ders., Lebenschronik, S. 203–205.

und Recklinghausen sowie jenen im Fürstbistum Münster. Auf politischem Gebiet ging er in neun Städten im Herzogtum Westfalen (u. a. Werl, Arnsberg etc.) gegen die beklagte Verfilzung in den Magistraten vor und brachte einheitliche Ratsordnungen zur Geltung.⁶⁰ Maßnahmen gegen die adligen Vorrechte bzw. Nachlässigkeiten in der Ämterverwaltung speziell im Herzogtum Westfalen hingegen blieben im Ansatz stecken, da sie gegen die Landstände nicht durchsetzbar waren.⁶¹

Zur Zeit des Alten Reiches blieben somit wirklich einschneidende Maßnahmen im politischen System des Herzogtums aus. Das Land war zumindest politisch-administrativ und ökonomisch unterentwickelt. Diese negative Hypothek sollte sich in den folgenden Jahren noch erhöhen. Denn auch unter dem neuen Herrn, dem Landgrafen bzw. Großherzog von Hessen-Darmstadt,⁶² der die Akquisition dieses Stücks „Sibirien“⁶³ im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses (§7, Abs.2) vermutlich als eine zweifelhafte Entschädigung auffasste, wurde das Land nur bedingt zur Modernisierung geöffnet. Die Gründe dafür waren ganz unterschiedlicher Art: der Primat der Erfüllungspolitik gegenüber Napoleon, die Abwehrhaltung im Lande selbst gegenüber der hessischen Verwaltungspraxis und nicht zuletzt die kategorische Weigerung des Großherzogs, konstitutionelle Elemente auf zentralstaatlicher, kommunaler und nicht zuletzt individueller Ebene (etwa durch Einführung des Code civil) wie in den benachbarten napoleonischen Modellstaaten (und hier insbesondere im Königreich Westfalen)⁶⁴ und in den süddeutschen Staaten zuzulassen. Stattdessen wurde im alten Herzogtum eine dezidierte „Nachholung des Absolutismus“ (Harm Klueting)⁶⁵ auf monarchisch-zentralistischer Grundlage betrieben. Ihre Früchte waren Verwaltungs-, Schul-, Agrar- und diverse einzelne Sozialreformen, darunter etwa die Abschaffung feudaler Institutionen wie der Folter und der Leibeigenschaft.⁶⁶ Eine wie auch immer geartete Partizipation der Untertanen stand indes nicht zur Debatte. Die ersatzlose

⁶⁰ Vgl. die Verordnung 18.11.1797 (Scotti, Bd. 1,2, Nr. 1025); zwei weitere Verordnungen 8.11.1800 (Scotti, Bd. 1,2, Nr. 1042–1043), in hessen-darmstädtischer Zeit die Ratsordnung für Balve (Ziegler, Nr. 7); vgl. Schumacher, S. 62–79, Braubach, Max Franz, S. 97 mit Anm. 3. Als zentrales Regulativ waren kurfürstliche Kommissare bei den Ämterwahlen und Ratsitzungen vorgesehen.

⁶¹ Knappe Darstellung bei Braubach, Max Franz, S. 95.

⁶² Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt wurde durch die Rheinbundakte am 12.7.1806 zum Großherzogtum erhoben, in dem Landgraf Ludwig X. (1790–1830) nun als Großherzog Ludwig I. regierte.

⁶³ So ein Ausspruch des hessen-darmstädtischen Ministers du Thil um 1802. Vgl. Ziegler, Zit. S. 10 Anm. 41; ebd., S. 10–14, 37–48 maßgeblicher, das damalige Herzogtum Westfalen berührender Kommentar mit der z.T. älteren Literatur. Die Regierung über den westfälischen Landesteil übte ab 1803 die „Fürstlich Hessen-Darmstädtische für das Herzogtum Westphalen bestellte Organisationskommission“ aus (vgl. Ziegler, S. 37 mit Anm. 13). Auch für Westfalen wichtige Ordnungsmaßnahmen waren die beiden „Organisationsedikte“ vom 3.12.1803 (Druck ebd., Nr. 4–5).

⁶⁴ Vgl. Bettina Severin, Modellstaatspolitik im rheinbündischen Deutschland. Berg, Westfalen und Frankfurt im Vergleich, in: Francia 24 (1997), S. 181–203, hier S. 185–186, 193, 200–201.

⁶⁵ Harm Klueting, Nachholung des Absolutismus: Die rheinbündischen Reformen im Herzogtum Westfalen in hessen-darmstädtischer Zeit (1802–1816), in: Westfälische Zeitschrift 137 (1987), S. 226–244, hier bes. S. 242–244.

⁶⁶ Druck bei Ziegler, Nr. 35 (15.10.1802) bzw. 55 (5.11.1809); vgl. zur ungleich tiefer einschneidenden Agrarreform Peter Fleck, Agrarreformen in Hessen-Darmstadt. Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlagenablösung (1770–1860), Marburg u.a. 1982, Kap. II.1.

Aufhebung (nicht allein) der westfälischen Stände nach dreijähriger Duldung⁶⁷ entsprang somit vorgefassten Herrschaftsplänen, mag in diesem Fall auch ein besonders hartnäckiger und „unermüdeter Widerspruchsgeist“ der Westfalen die Entscheidung befördert haben.⁶⁸ Trotz gelegentlicher Reformansätze (und bestehender Forschungsdesiderate⁶⁹) ist somit zu schließen, dass Adel und Städte von den Folgen der Französischen Revolution in einer Situation ereilt wurden, da ihre Stellung im Lande alles andere als geschwächt war. Insbesondere für den ritterlichen Adel ist anzunehmen, dass die rechtlichen, materiellen und schließlich auch die mentalen Voraussetzungen alter Standesherrlichkeit am Ende des 18. Jahrhunderts ungetrübt waren. Die andere Seite der Medaille ist, dass die ungebrochene politische und soziale Wirksamkeit des Adels ein eklatantes Modernitätsdefizit mit sich zog. Bis zum Übergang an Preußen 1816 muss das vormalige Herzogtum Westfalen sogar als jenes Gebiet unter den westfälischen Herrschaften angesehen werden, in dem förmlich archaische Strukturen am längsten überdauerten. So gesehen verwundert umgekehrt nicht, dass noch in preußischer Zeit mancher wie der alteingesessene Standesherr Friedrich Wilhelm (Werner) von Schorlemer, der dem alten wie nun dem neuen Landtag angehörte, die alte Ordnung – und mir ihr die patrimonialen Herrenrechte seines Standes – in ungebrochener Tradition sah.⁷⁰ Eher durch eine Art Landes- bzw. Territorialpatriotismus bewogen, lieferte sein bereits erwähnter bürgerlicher Zeitgenosse Johann Sommer ganz ähnliche Gründe für den angeblichen verfassungsmäßigen Fortbestand des Herzogtums.⁷¹

⁶⁷ Das mit der „Verähnlichung der Verfassung“ gerechtfertigte Darmstädter Aufhebungsdekret für alle Landesteile erging rückwirkend zum 1.10.1806 (Druck bei Ziegler, Nr. 9). Die Neuauflage einer zwar modernisierten, aber noch immer vergleichsweise konservativ angelegten landständischen Verfassung ließ Großherzog Ludwig erst 1820 zu (vgl. Ziegler, Abschnitt XI; zur Aufhebung der Landstände in Westfalen übergreifend Klüeting, *Geschichte Westfalens*, S. 251).

⁶⁸ Zit. aus einem nur aus zweiter Hand überlieferten ministeriellen Gutachten über die Erfahrungen mit den westfälischen Ständen vom 11.8.1806 (Auszug bei Ziegler, S. 46). Tatsächlich hatten sich die negativen Vorerwartungen gegenüber den westfälischen Ständen (vgl. ebd., S. 67–68, 13.6.1803; umfassende Dokumentation auch bei Runde, Abschnitt 2) im Zuge des ersten und letzten Landtags unter hessischer Herrschaft von 1803 rasch bestätigt. Der Anfang 1805 gegen den Landesherrn angestrebte Reichshofratsprozess bedeutete den endgültigen Bruch (dazu Schöne, S. 30–33, Fleck, S. 177–178 u.a.m.).

⁶⁹ Obwohl der westfälische Adel sicherlich gut, z.T. sogar in paradigmatischer Form erforscht worden ist, klappt beim Herzogtum Westfalen eine Lücke. So befasst sich Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zu regionaler Elite*, Göttingen 1979 mit dem Oberstift des Fürstbistums Münster; Friedrich Keinemann, *Vom Krummstab zur Republik. Westfälischer Adel unter preussischer Herrschaft*, Bochum 1997, hier Teil I, berührt das Herzogtum zwar vielfach, allerdings nicht systematisch.

⁷⁰ Friedrich Wilhelm Werner von Schorlemer-Heringhausen, *Zur Verfassung besonders für den landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen*, o.O. [Lippstadt] 1818, hier S. 14–16. Schorlemer ist 1789 als aufgeschworener Ritter bzw. Landtagsangehöriger nachgewiesen (Kurkölnischer Hof-Kalender 1789, S. 113). 1810 war er hessischer Rat, 1813 Sprecher der westfälischen Ritterschaft gewesen. Er nahm an den ersten vier Sessionen des Westfälischen Provinziallandtages teil (von Westphalen, S. 738). Die Familie des Verfassers zählte 1801 zu den am reichsten begüterten des Landes (vgl. Schumacher, S. 268–269).

⁷¹ Johann Joseph Sommer (1786–1856) in seiner oben Anm. 22 genannten Gießener Dissertation, u.a. S. 83, 100–103, 145–151). Sommer wirkte später als Advokat und Publizist und war Angehöriger des ersten Westfälischen Provinziallandtages 1826 (begrenzt nützlich zu ihm: Wilhelm Liese, *Westfalus Emerita*, in: *Westfälische Zeitschrift* [1924], S. 184–215).

3. Juden im Herzogtum Westfalen – Kurzinformationen zu ihrer Siedlungs- und Rechtsgeschichte in der Frühen Neuzeit

Im südöstlichen Westfalen mit dem gleichnamigen Herzogtum sind Juden im Mittelalter nach neuesten Erkenntnissen allenfalls punktuell nachweisbar.⁷² Erst eine kurfürstliche Verordnung von 1559⁷³ lässt zumindest den zeitweiligen, noch nicht aber den geduldeten Aufenthalt von Juden im Lande vermuten. Gesicherte Informationen über Juden sind für die Zeit von 1563 bis 1600 in neun Siedlungsorten erhoben worden.⁷⁴ In den folgenden Jahrzehnten bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges schwankte die Zahl der Siedlungsorte sowie der jüdischen Familien, die bei etwa 22 lag. Da ein zentraler Ort im Herzogtum fehlte, lebte der Großteil der Juden in den kleinen Städten, die im gesamten westfälischen Raum ohnehin vorherrschend waren.⁷⁵ Schwerpunktartig waren sie in den Hellwegstädten und -dörfern im nördlichen Bereich des Territoriums ansässig. Zwischen 1650 und 1672 muss es indes bereits zu einem Anstieg auf 37 Familien gekommen sein.⁷⁶ Erst der „Specification“ des Jahres 1672 sind präzise Angaben zu entnehmen: Demnach lebten im Herzogtum 59 Juden, „so das gnedigste churfürstliche glaidt in dero furstentumb Westphalen untertenigst begert haben“.⁷⁷ Da aber weder Juden in adligen Herrschaften noch auf dem Land aufgeführt werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese Liste den realen Verhältnissen nicht entsprach, zumal schon seit einiger Zeit die Mahnung des Kurfürsten galt, dass Juden nicht „durch die beamteten und unterherrn unterm schein amtlichen gewalts“ zugelassen werden durften.⁷⁸ In der Regierungs- und Landtagsstadt Arnsberg, in der sich 1825 der gleichnamige Synagogenbezirk bilden sollte,⁷⁹ sind Juden nicht nachweisbar, was auf ein Nichtduldungsprivileg verweist, das der Arnsber-

⁷² Vgl. Diethard Aschoff, *Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350–1530)*, Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen, in: *Westfälische Forschungen* 30 (1980), S. 78–106, hier S. 104; diesen Befund bestätigt Kosche, Kap. 3.3 und 3.6 und Karte 8–9, die im westfälischen Anteil des Gebiets zwischen Lippe und Ruhr mit Hamm, Dortmund, Unna, Kamen, Soest, Lippstadt (unsicher), Schwerte, Essen und Werden im 14. und 15. Jahrhundert neun jüdische Siedlungsorte nachweist, keinen aber südlich der Ruhr.

⁷³ Vgl. Hüttenmeister, Nr. 3b. Es handelt sich um die Bergordnung Kf. Johann Gebhards v. Mansfeld vom 24.6.1559 (Scotti, Bd. I, 1, Nr. 23, Art. 80), wo der „unterschleiff“ von Juden, die Erz und Silber aufkauften, verboten wird.

⁷⁴ Namentlich in Arnsberg, Attendorn, Geseke, Hallenberg, Medebach, Oestinghausen, Rütten und Werl (maßgeblich: Hüttenmeister, Nr. 2 [„Jüdische Siedlungsgeschichte“]; vgl. auch Bruns, Nr. 5).

⁷⁵ Vgl. Jörg Deventer, *Das westfälische Land- und Kleinstadtdudentum in der Frühen Neuzeit*, in: Kirsten Menneken/Andreas Zupancic (Hg.), *Jüdisches Leben in Westfalen* [Ausstellungskatalog], Essen 1998, S. 49–56.

⁷⁶ So Hüttenmeister, Nr. 2.

⁷⁷ Druck: Bruns, Nr. 17 (7.12.1672). Geseke und Werl wiesen mit sieben Familien die größten Ansiedlungen auf vor Brilon (6), Altmarsberg [= Horhusen bzw. Niedermarsberg] und Rütten (5), Medebach, Menden und Volmarstein (4), Erwitte und Neheim (3), Hallenberg, Marsberg [= Neumarsberg bzw. Obermarsberg] und Meschede (2), Anröchte, Warstein, Haren, Winterberg und Beringhausen (1). Die Angaben bezeichnen jüdische Hausvorstände und sind entsprechend hochzurechnen.

⁷⁸ So in der Judenordnung 14.2.1614, Art. 4, ebenso in einer Verordnung Kf. Maximilian Heinrichs vom 20.12.1651, jeweils ohne konkreten räumlichen Bezug (u.a. ebd., Nr. 7 bzw. 10).

⁷⁹ Vgl. Günter Birkmann/Hartmut Stratmann, *Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe*, Essen 1998, S. 77–103.

ger Magistrat 1671 für 200 Rtl. bei Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern erworben hatte.⁸⁰ Bis zur großherzoglich hessischen Zeit lebten hier keine Juden. Eine um 1700 anzusetzende Aufstellung der Juden im Lande nennt die sehr viel höhere Zahl von rund 105 Personen,⁸¹ die aus mehreren Gründen bemerkenswert ist: zum einen wegen der Verdreifachung der Zahl der Juden binnen weniger Jahrzehnte und wegen der Ausweitung der nunmehr 29 Siedlungspunkte auf kleinere Orte (Eyen, Horn, Westernkotten etc.). Darüber hinaus begegnet hiermit erstmals eine Zahl jüdischer Hausvorstände, die über das gesamte 18. Jahrhundert ein Fixum in der Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Ständen bilden sollte. Die reale Zahl der Familien muss allerdings um einiges höher gelegen haben: 1738 werden mindestens 146 Familien gezählt.⁸² Zudem bildet die Aufnahme von Juden in den Unterherrschaften ein Problem.⁸³ Zum Vergleich: Im Erzstift Köln waren 1766 169 Familien offiziell ausgewiesen.⁸⁴ Die Seelenzahl ist um einen allerdings nicht näher fixierbaren Faktor hochzurechnen, wie sich am Beispiel der größten jüdischen Siedlung, der Stadt Marsberg, zeigt: Darf man dem Bericht der Stadt an den ritterlichen Landtagsdeputierten Glauben schenken,⁸⁵ lebten 23 Familien mit insgesamt 143 Personen in beiden Städten Marsberg.⁸⁶ Die eigentlichen Kernfamilien waren bei einer durchschnittlichen Kinderzahl von drei und der nur im Ausnahmefall gegebenen Behausung von Geschwistern, Schwägern und Schwiegerkindern eher klein. Im Schnitt hatte jede Familie mindestens einen Bediensteten (Magd und Knecht, Schulmeister), was angesichts der

⁸⁰ Privileg 26.5.1671 im Druck u.a. bei Michael Gosmann, „... in hiesigem geringen Stättlein, so lange dasselbe gestanden, kein einziger Jude jemahl gewöhnet hat ...“, in: ders. (Hg.), *Juden in Arnsberg. Eine Dokumentation*, Arnsberg 1991, S. 11–20, hier S.17–18. Vgl. hierzu Friedrich Battenberg, *Die Privilegia contra Judaeos. Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit*, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2: Internationales Symposium im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (3. bis 5. März 1998), Frankfurt a.M. 1999, S. 85–115; speziell zum westfälischen Raum Kosche, S. 218–224.

⁸¹ Druck: Bruns, Nr. 39. Die Liste (Addition der Einzelangaben durch mich) basiert lt. Herausgeber vermutlich auf einer Anfertigung des Arnsberger Rats Dr. Franz Joachim Berg. Dieser ist als westfälischer (gelehrter) Rat in den kurkölnischen Hofkammerprotokollen vielfach bezeugt. Die Zahl kann letztlich nicht exakt bemessen werden, da mehrere Namen nachgetragen wurden, außerdem die Herkunft der Zusammenstellung nicht restlos klar ist. In späterer Zeit (1718, s. ebd., Nr. 93) bestand über die genaue Zahl von 1700 folglich Unklarheit zwischen dem kurfürstlichen Deputierten und den Landständen. Die in der Quelle bzw. im Abdruck genannte zeitgenössische Summenbildung von 171 Juden ist allerdings abwegig.

⁸² Ebd., Nr. 174; siehe dazu unten.

⁸³ Siehe unten.

⁸⁴ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HstAD), Kurköln II, 5726, f. 119r–121r.

⁸⁵ Bruns, Nr. 172 (20.3.1738). Die Liste führt 23 Familien mit 19 Männern, 20 Frauen, 63 Kindern, 24 Bediensteten. In zwei Familien befand sich zusätzlich je eine Witwe mit Kindern, in einer Familie eine unter das Geleit fallende weitere Familie (von mir nicht miteinbezogen). Entgegen der angegebenen Summe 146 sind 143 wegen eines Zählfehlers in Ziffer 12 anzusetzen.

⁸⁶ Die Stadt Marsberg war in die Tal- bzw. Vorstadt Niedermarsberg und die jüngere Hauptstadt Obermarsberg geteilt. Beide Gemeinden existierten selbständig, Obermarsberg übte indes eine administrative und auch wirtschaftliche Vorherrschaft aus, auch nachdem die Oberstadt im Dreißigjährigen Krieg fast völlig zerstört worden war. Bis ins 19. Jahrhundert firmierten beide Stadtteile meist unter der traditionellen Bezeichnung Stadtberg(e) (vgl. u.a. Johannes Siebers, *Marsberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges*, Hildesheim 1911, S. 14–15, 27–30, 92–94).

zahlreichen Bezeugungen von Armut und Vereinzelung allerdings nicht als repräsentativ für die soziale Situation der Juden im ganzen Lande bzw. über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg anzusehen ist. Am Ende des 18. Jahrhunderts nennt ein Verzeichnis rund 220 Männer oder Witwen.⁸⁷ Die hier im einzelnen nicht zu beleuchtenden Rechtsbedingungen für die Juden im Erzstift wie im Herzogtum wurden, von korporativ (für 12 oder 10 Jahre) vergebenen Judenprivilegien⁸⁸ und Einzelverordnungen abgesehen, in Judenordnungen gebündelt, die auffälligerweise binnen nicht viel mehr als eines Jahrhunderts mehrfach wechselten (1592, 1599, 1614, 1686, 1700). Deren letzte, die Judenordnung unter Kurfürst Joseph Clemens von Bayern,⁸⁹ besaß das gesamte 18. Jahrhundert hinweg Gültigkeit: An das Geleit wurde darin der Nachweis von 1.000 Rtl. in den Städten, auf dem Land von 600 Rtl. Besitz sowie der Erwerb eines entsprechenden Geleitsbriefs für 20 Rtl. geknüpft. Unter großherzoglich-hessischem Regiment blieb – „so weit es den Zeitverhältnissen angemessen ist“⁹⁰ – diese Judenordnung noch in Gültigkeit, eine um 1790 projektierte Neufassung sollte unter dem Druck der Zeitereignisse ausbleiben.⁹¹ Die 1700er Ordnung wurde in hessischer Zeit nur durch einige erwerbsrechtliche Einzelverordnungen und die Abschaffung des Leibzolls ergänzt.⁹²

4. Fürstliche Judenpolitik und ständische Interventionen

Versuche zur Fernhaltung von Juden einerseits und Ansprüche auf legislative Mitgestaltung im weitesten Sinne lassen sich ab dem späten 16. Jahrhundert auch im Herzogtum Westfalen als Handlungskonstanten der intermediären Instanzen feststellen. 1700, das Jahr der Judenordnung, markiert offenbar einen Einschnitt, weil in der Folge ständischerseits die Zahl von 107 Familien als Maximalwert behauptet wurde, ohne dass die Judenordnung selbst dies fixiert hätte. So beriefen sich die Stände auf dem Landtag 1718 auf den Normzustand von 1700, den der kurfürstliche Delegierte indes nicht überschritten sah, zumal er ihn leicht höher ansetzte.⁹³ Im Zuge der Entstehung der Judenordnung von 1700 hatte sich die kurfürstliche Partei jedenfalls auf 107 Familien festlegen müssen. Dass dies archivisch nicht nachweisbar ist, hat wohl seinen Grund in der Sache selbst:⁹⁴ Gegenüber dem Gewohnheitsrecht und den Land-

⁸⁷ Bruns, Nr. 242. Die Addition der genannten Personen aus den Berichten der Städte, Ämter etc. lässt auf 219 schließen. Hierbei ist aber nicht ohne weiteres auf Hausvorstände zu schließen, da auch verarmte Alleinstehende genannt werden. Für eine differenzierte statistische Aussage sind die Berichte indes zu heterogen.

⁸⁸ Vgl. etwa ebd., Nr. 14, 20–21, 32 u.a.m.

⁸⁹ Druck u.a. Scotti, Bd. I, 1, Nr. 262, Bruns, Nr. 41.

⁹⁰ Zit. nach Arno Herzig, *Judentum und Emanzipation in Westfalen*, Münster 1973, S. 15 mit Anm. 18 aus einer vom Verfasser nicht spezifizierten amtlichen Weisung.

⁹¹ Vgl. hier die umfangreichen Stellungnahmen bei Bruns, Nr. 243–245.

⁹² Vgl. zuletzt Ziegler, S. 426–442 (Einleitung und Dokumentation), die allerdings auf die schweren archivischen Quellenverluste hinweist.

⁹³ Bruns, Nr. 93. Die Stände gaben an, 1700 habe es 104 Juden gegeben, der Delegierte ging aber von 107 aus, womit auch die Liste von 1712 konform gehe (ebd., Nr. 64).

⁹⁴ Die Aussage beruft sich auf die umfassende Durchsicht der kurkölnischen Hofrats- und Hofkammerakten (HStAD, Kurköln III bzw. IV), auf die Edition von Bruns und die punktuelle Prüfung der landständischen Überlieferung im Staatsarchiv Münster (StAM).

tagsresolutionen hätte eine privilegial oder zumindest per Verordnung fixierte Obergrenze eine höhere Rechtsqualität und -sicherheit und gleichzeitig die symbolische wie faktische Preisgabe des fürstlichen Alleinverfügungsanspruchs über die Juden dargestellt. Als am Ende des Herzogtums Westfalen wieder die Vergleittungspraxis zwischen den westfälischen Ständen und der Landesregierung zur Disposition stand, erteilte das Domkapitel angesichts dessen, dass die Beschränkung der Zahl der Juden nicht vertraglich fixiert, sondern „nur in Gefolg erteilten Landtagsresolutionen“ festgehalten sei. Diese aber seien von zweifelhafter Rechtsqualität.⁹⁵ Da nach dieser Logik Landtagsabschlüsse befristete bzw. revozierbare Rechtsbestände schufen, berief sich 1738 eine kurfürstliche Kommission auf landständische Beschwerden hin ihrerseits auf eine 1700 begrenzte Zahl von 107 Familien,⁹⁶ ohne damit das kurfürstliche Geleitsmonopol in Frage zu stellen. Konnten sich indes einzelne Orte wie Arnsberg auf Nichtduldungsprivilegien berufen, war daran kaum zu rütteln. Hiermit dürfte es zusammenhängen, dass sich in den mit besonderen Privilegien ausgestatteten Freiheiten in der Frühen Neuzeit zumindest unter offizieller Duldung so gut wie keine Juden niedergelassen hatten: Bis 1650 sind keine Belege für Juden in Freiheiten gefunden worden, und auch in späterer Zeit sind an nur wenigen Orten einzelne Familien untergekommen.⁹⁷ Tatsächlich aber wird auch aus den Freiheiten immer wieder von einzelnen Juden berichtet, wobei es sich um verarmte Menschen handelte, die ein Geleit entweder nie besessen oder es verloren hatten.⁹⁸

Nachdem die erzstiftische und westfälische Judenschaft 1735 einen Geleitsbrief auf zwölf Jahre erhalten hatte, ohne dass, wie verlangt, den landständischen Beschwerden Rechnung getragen worden sei,⁹⁹ sah sich Kurfürst Clemens August 1737 veranlasst, das ‚Judenwesen‘ im Herzogtum durch eine vom Landdrosten Engelbert von Droste sowie je einen adeligen und gelehrten Rat geführte Kommission untersuchen zu lassen.¹⁰⁰ Dazu wurden die Judenvorsteher angehalten, Zahlen beizubringen, die allerdings („zu verhütung allen unterschleifs, verschweigung und sonstiger listig-

⁹⁵ Bruns, Nr.251 (Landtag 1802).

⁹⁶ Ebd., Nr. 174, u.a. auch 1753 (ebd., Nr. 197).

⁹⁷ Vgl. Hüttenmeister, Pkt. 2, der zufolge nach 1650 etwa in der Freiheit Meschede zwei jüdische Familien nachweisbar sind (dito 1703, dazu ein Unvergleiteter und dessen Sohn [Bruns, Nr. 52, S. 107; auch ebd., Nr. 191]). 1737 bestätigte der Magistrat, man würde zwei Familien zwar wohl oder übel hinnehmen, mehr aber nicht, was jedoch der Fall sei (ebd., Nr. 149). 1737 und 1801 beklagte der Magistrat der Freiheit Hüsten die (angebliche ungesetzliche) Niederlassung von zwei bzw. vier Familien (ebd., Nr. 148 bzw. 249, S. 340–341). 1738 klagte man über zwei Juden, was gegen die Tradition verstoße, dass dort keine Juden angesiedelt gewesen seien (ebd., Nr. 168), aus Hachen wurden 1737/1738 Klagen über Kleinhandel treibende Juden aus Hüsten laut (ebd., Nr. 155). – Ein Beispiel für die Erhebung eines Dorfes zur Freiheit ist die Privilegierung des in ungünstiger Grenzlage gelegenen Affeln durch Kf. Hermann v. Hessen 1492 (Druck bei Seibert, Urkundenbuch, Nr. 1492 [28.4.1492], daraus auch: Rolf Dieter Kohl, „Der Ort blühet, gleich einer kleinen Hansestadt. Eine Ausstellung zur Geschichte der Freiheit Affeln, 1492–1992“, Altena 1992, Regest Nr. 1). Der Gegenstand der Befreiung geht zwar über die Bruchenerhebung nicht hinaus, doch ist es plausibel, dass die Freiheiten bei der Vergabe von Schutzbriefen an Juden durch die Bonner Hofkammer grundsätzlich ausgenommen wurden.

⁹⁸ Zum Beispiel Bericht Bergs von 1704 über Juden in den Freiheiten Hüsten, Meschede, Bödefeld, Sundern (Bruns, Nr. 56).

⁹⁹ Ebd., Nr. 137–139 (Landtagsbeschwerden 1733–1739) bzw. 140 (Generalgeleit 27.7.1735).

¹⁰⁰ Ebd., Nr. 147.

keit“) durch Berichte aus den Städten und Freiheiten kontrolliert werden sollten. Während, so der Abschlussbericht von christlicher Seite, mit Ausnahme u.a. der Herrschaften Alme und Padberg, bereitwillig Informationen geliefert worden seien,¹⁰¹ hätten die Vorsteher die Auskunft verweigert. Da in der vorläufigen Summe schon 146 jüdische Familien auszumachen seien, müssten, so eine der Empfehlungen der Kommissionäre im Abschlussbericht, die überzähligen (also mindestens 39 Familien!) aus dem Land getrieben werden.¹⁰² Eine bemerkenswerte „Gegenvorstellung der Judenschaft des Herzogtums Westfalen“¹⁰³ hielt dieser Fixierung der kurfürstlichen Geleitspraxis entgegen, dass es „niemanden zustehen will, demselben in solch seinem regali ziel und maetz zu setzen“ – ein Rechtsanspruch, den der Kurfürst in der Sache sicher teilte, in dieser Form praktisch aber nie artikuliert. Fortgesetzte Auseinandersetzungen waren programmiert, seitdem der Kurfürst spätestens im August 1735 erstmals erklärt hatte, 25 verarmten, von der Judenschaft selbst anzuzeigenden jüdischen Familien Geleit zu geben.¹⁰⁴ Die Stände fochten dies in der Folge scharf an, zum einen, weil es als rechtswidrig galt, zum anderen, weil man ins Feld führte, durch arme Juden in noch stärkerem Maße als durch wohlhabende belastet zu werden.¹⁰⁵ Die Folgezeit charakterisiert somit ein Hickhack um die Zahl der anwesenden Juden: Ständischerseits wird die Überzahl, landesherrlicherseits das Gegenteil behauptet oder der Beweis gefordert.¹⁰⁶ Die Vorwürfe gelten nicht allein der Duldung der überzähligen Juden als solcher, sondern auch der Erteilung von Geleitsbriefen und somit konkret der Tätigkeit der kurkölnischen Hofkammer in Bonn.¹⁰⁷ Diese im einzelnen hier nicht weiter zu verfolgenden Auseinandersetzungen setzen seitens der Stände die genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und entsprechend einen beträchtlichen administrativen Aufwand voraus, wollte man sich nicht durch den Landesherrn mit Beschwichtigungen allgemeiner Art abfertigen lassen. Bezeichnenderweise gingen Stände dabei den Weg über „Landdrost und Räte“, also die kurfürstliche Regierungsbehörde, die hier aber klar

¹⁰¹ Es ergingen Berichte der Städte, Freiheiten, Gerichte, Ämter etc. aus Meschede (149, 157), Werl (150), Stokkum (151), Attendorn (152, 172), Hallenberg (153), Hachen (155), Geseke (156), Erwitte (158), Medebach (159), Brilon (160, 169), Balve (161), Schmallenberg (162), Belecke (163), Menden (164), Körbecke (165), Canstein (166), Oestinghausen (167), Bödefeld (168), Rühren (170), Winterberg (171), Marsberg (172) (Zahlen in Klammern sind Aktenstücke bei Bruns).

¹⁰² Ebd., Nr. 174 (Bericht vom 7.7.1738 mit „Specificatio“ der vergleiteten und unvergleiteten Juden im Land). 1744 glaubte man 150 Familien nachweisen zu können (ebd., Nr. 178).

¹⁰³ Druck ebd., S. 194–195 (ohne Verfasserangabe).

¹⁰⁴ Der früheste archivalische Beleg ist meines Wissens: HStAD, Kurköln IV, 4590, f. 155v–157r vom 3.8.1735; kurz danach die offizielle kurfürstliche Erklärung vom 8.8.1735 (Bruns, Nr. 142). Maria Holthausen, Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 46 (1940) [!], S. 48–152 [Diss. Münster], S. 65 sieht dagegen einen Beleg schon 1700. 1772 stellte die Hofkammer klar, dass die 25 Familien nicht unter die 107 gewohnheitsmäßig vergleiteten Familien zu zählen seien (Bruns, Nr. 228). In späterer Zeit ist nachweisbar, dass diese Geleite speziell als ‚Armengeleite‘ ausgewiesen wurden (z.B. 1790: siehe ebd., Nr. 242, S. 70 [Dorf Stesse/Meschede]).

¹⁰⁵ So die ständischen Beschwerden 1742 (ebd., Nr. 177), 1744–1745 (ebd., Nr. 178–179) (ebd., Nr. 179), 1749 (ebd., Nr. 188, Vorwurf der Umdeklarierung überzähliger Juden zur Gruppe der armen), 1751 (ebd., Nr. 194, 251 u.a.m. Forderung, die armen Juden aussterben zu lassen) passim.

¹⁰⁶ Zum Beispiel auf dem Landtag 1766 (ebd., Nr. 215).

¹⁰⁷ Zum Beispiel auf dem Landtag 1749 (ebd., Nr. 188).

als ständisches Instrument fungierte. So erbat man 1749 von ihr die Ausweisung von Juden, und als man 1790 die genaue Zahl der vergleiteten wie unvergleiteten Juden erfahren wollte, fragte man erneut bei Landdrost und Räten an, die „dahero“ einen entsprechenden Befehl an die Städte und Freiheiten ergehen ließen.¹⁰⁸ Scharfe Auseinandersetzungen zwischen den kurfürstlichen Behörden und den Stadtmagistraten wie im Falle von Volkmarshausen¹⁰⁹ oder besonders Werl¹¹⁰ machen es plausibel, dass, wie in Einzelfällen entsprechend bezeugt,¹¹¹ Juden von den örtlichen Autoritäten vertrieben wurden.

Ein im westdeutschen Raum verbreitetes Phänomen war die Vergleitung von Juden in den Unterherrschaften – meist an der Peripherie des Territoriums gelegenen,¹¹² aus Grundbesitz erwachsenen Immunitäten, deren Inhaber sich in der landesfürstlichen Ämterbildung hatten entziehen und eigene Gerichtsrechte wahren können.¹¹³ Die Vergleitung von Juden in den Herrschaften in Westfalen erscheint allerdings weniger transparent als im Kurstaat, der von derartigen Parzellen allerdings in sehr viel größerer Zahl übersät war.¹¹⁴ Allen kurkölnischen Judenordnungen und Einzelbestimmungen zufolge¹¹⁵ war die Vergleitung von Juden durch Adelige in Unterherrschaften grundsätzlich erlaubt, sofern diese auf Gewohnheitsrecht oder aber auf ausdrücklicher Privilegierung basierte. Die Praxis der Judenvergleitung wurde indes von fürstlicher wie ständischer bzw. städtischer Seite angefochten. Erst diese Auseinandersetzungen haben überhaupt zentralaktlich greifbare Informationen über die Juden in Unterherrschaften produziert: Nach bisherigem Kenntnisstand ist eine namhafte Zahl jüdischer Familien vor allem in der Herrschaft Canstein bzw. ihren Gutsbesitzungen (heute Stadt Marsberg) nachzuweisen. Um 1738 wurden hier vier Familien be-

¹⁰⁸ Ebd., Nr. 188 bzw. 242.

¹⁰⁹ Ebd., Nr. 209.

¹¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 210.

¹¹¹ So 1738 zwei Juden aus Geseke (ebd., Nr. 147 nach einer „Gegenvorstellung der Judenschaft des Herzogtums Westfalen“).

¹¹² So waren die bei Schumacher, S. 60 Anm. 70 (ohne Nachweis und zeitliche Zuordnung) genannten 14 Unterherrschaften (Canstein, Hovestadt, Mellich, Lenhausen, Bergstraße, Friedhartskirchen, Alme, Scharfenberg, Oberkirchen, Ödingen, Padberg, Giershagen, Sümmern, Vosswinckel) mit Ausnahme von Ödingen sämtlich in territorialer Grenzlage. Allerdings deckt sich die dortige, zeitlich nicht zugeordnete Liste nicht mit der Karte im Anhang.

¹¹³ Vgl. maßgeblich Wilhelm Hücker, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, u.a. in: Westfälische Zeitschrift 68,2 (1910), S. 1–128, der allerdings stark auf das Mittelalter fixiert ist (ebenso die verfassungsgeschichtlichen Arbeiten A.K. Hömbergs). So unsicher der Forschungsstand ist: Die Unterherrschaften sind (entgegen Kloosterhuis, S. 193) von den Freiheiten eindeutig zu unterscheiden. So beklagten die Städte 1802, in ihnen vorgelegten Tabellen würden nur die Juden in den Städten, Freiheiten und auf dem Land, nicht aber in den Unterherrschaften ausgewiesen (Bruns, Nr. 251, S. 337).

¹¹⁴ Detaillierte Informationen hierzu bis 1650 demnächst im Gebietsartikel Kurköln in: *Germania Judaica IV* (bearb. von Birgit Klein). Vgl. an allgemeiner Literatur Wolf D. Penning, Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzbistum Köln am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 201 (1988), S. 167–182.

¹¹⁵ So in den Judenordnungen von 1614 und 1700 jeweils in §5 (Bruns, Nr. 7 bzw. 41), auch nach einer Verordnung vom 20.12.1651 (ebd., Nr. 10). Die ebenfalls eingeräumte Vergleitung von Juden in Pfandherrschaften ist im übrigen zumindest im rheinisch-westfälischen Bereich gänzlich unerforscht.

zeugt,¹¹⁶ 1767 aber schloss die kurkölnische Hofkammer in Canstein, außerdem in den Unterherrschaften Hovestadt, Alme (bzw. Ober- und Niederalme)¹¹⁷ und Padberg¹¹⁸ auf mindestens 42 Familien und die beträchtliche Zahl von 149 Seelen.¹¹⁹ 1801 schließlich werden allein in Canstein 15 Familien bezeugt.¹²⁰ Canstein war somit neben den Städten Geseke und Marsberg führend unter allen jüdischen Siedlungsorten im Herzogtum Westfalen. Die Reservatrechte der Unterherrschaften respektive ihre Tendenz, den Zugriff des Landesherrn zu blockieren, mussten diesem ein Dorn im Auge sein. Allerdings haftete das Vergleitungsrecht nicht an den Unterherrschaften als solchen, sondern setzte einen Rechtstitel voraus, dessen Nachweis den besitzenden Adligen auf Anforderung sichtlich schwer fiel. Als in den Jahren 1703 und 1704, während der Administration des Domkapitels also,¹²¹ der Arnberger Rat Franz Joachim Berg auf Inspektionsreise ging, um die niedergelassenen Juden im Herzogtum und die Rechtsbefugnisse der Adligen zu erfassen, beklagte sich der Inhaber der Herrschaft Hovestadt, der Freiherr von Heiden, zwar über diese Anmaßung und vorausgegangene Maßnahmen eines Zolleinnehmers.¹²² Angesichts der nachdrücklichen Vorhaltung, er müsse seine Vollmacht nachweisen, sah er sich jedoch gezwungen, den von ihm seit 20 Jahren „zu seiner commodität“ vergleiteten Juden Abraham zur Einholung eines landesherrlichen Geleits anzuhalten. Konfrontiert mit lateinischer Rechtskasuistik hätten, so die Erfolgsmeldung des Beamten, auch die Familienvertreter Padberg und Meschede (Schmülling) sich beeilt zu betonen, „daß sie als respective vasallen und landtsassen ihnen selbst nicht getrauen, auch nicht gemeynet sein, ihnen das dem gnädigsten landtherren und höchster landtobrigkeit privative zustehendes hohes regale und gerechsam, juden aufnehmen, verglayten und schützen zu mögen, zu approbieren“.¹²³ Dennoch blieb die Vergleitung von Juden durch Unterherren umstritten. 1725 erhob Kurfürst Clemens August die Forderung, dass auch die unterherrlichen Juden zu den „glaid-, tribut- und anderen geldern“ anteilmäßig beitragen sollten.¹²⁴ 1764

¹¹⁶ Ebd., Nr. 166.

¹¹⁷ Vgl. Ursula Hesse, Jüdisches Leben in Alme, Altenbürgen, Brilon, Madfeld, Messinghausen, Rösenbeck, Thülen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Brilon 1991, S. 13–65, hier S. 13–25. Literatur zu den Juden in Hovestadt (heute Gemeinde Lippetal) existiert meines Wissens nicht.

¹¹⁸ Bislang wohl nur Birkmann/Stratmann, S. 89–90.

¹¹⁹ Bruns, Nr. 219, Holthausen, S. 70. Im Gericht Oestinghausen, das Hovestadt umfasste, waren ebenfalls Juden ansässig, die aber als regulär vergleitet galten (Bruns, Nr. 167 [1738] und 242, S. 285–286 [1790]; vgl. auch Holthausen, S. 68 mit Anm. 50). Präzise lokale Befunde setzen hier die ebenso präzise Kenntnis der besitz- und verfassungsrechtliche Stellung der Unterherrschaft voraus, die aus der Literatur nicht zu beziehen ist. Hinsichtlich der Juden wird die Quellenerhebung dadurch erschwert, dass die Sonderrechte der Unterherrschaften eine geringe zentralbehördliche Überlieferung bedingten.

¹²⁰ Bruns, Nr. 250, S. 333–334.

¹²¹ Kurfürst Joseph Clemens von Bayern war vor den 1702 in Bonn einrückenden kaiserlichen Truppen in französisches Exil gegangen, wo er bis 1715 blieb.

¹²² Bruns, Nr. 55–56. Der genannte Freiherr von Heiden dürfte mit der bei Anton Fahne, Geschichte der westphälischen Geschlechter, Köln 1858, S. 211 an dritter Stelle genannten Familie (genannt Belderbusch) identisch sein.

¹²³ Bruns, Nr. 56, S. 119. Berg bezog sich auf die von Friedrich von Klock († 1655) zusammengestellten „Consilia“.

¹²⁴ Ebd., Nr. 114 mit Anm.

drohte sein Nachfolger mit Exekution gegen Canstein und Hovestadt.¹²⁵ Unter dem Strich dürfte die Unterwerfung der Unterherren unter den fiskalischen Zugriff des Landesherrn jedoch gescheitert sein, und dies nicht allein am Mangel administrativer Möglichkeiten: Die Besitzer der Unterherrschaften waren in der Regel gleichzeitig aufgeschworene, im Landtag vertretene Adlige, die dort ihre Interessen verfochten. So lag ein Teil Cansteins in den Händen des Landdrosten und damit bei einer der wichtigsten Familien des Territoriums. In den 1760er Jahren war Hermann Spiegel zum Diesenberg Teilbesitzer, 1792 vereinigte sein Sohn Franz Wilhelm den gesamten Besitz auf sich.¹²⁶ So steht zu vermuten, dass es maßgeblich die Städte waren, die die Unterherren im 18. Jahrhundert auf den Landtagen in die Kritik nahmen. Zuletzt, etwa 1802, waren sie es, die die Beschränkung der Judenvergleitung auch in den Unterherrschaften bzw. die Zählung der dortigen Juden unter die 107 hingenommenen Geleite forderten.¹²⁷ Die Ritter wollten sich diesem Ansinnen bezeichnenderweise nicht anschließen.

Die Judenvergleitung in den westfälischen Herrschaften sollte nicht als marginales Problem eines ebenso marginalen Territoriums angesehen werden. Denn für ungezählte Juden war nach den Vertreibungen aus den städtischen Zentren das Ausweichen können bzw. -müssen auf Orte, die sich im weitesten Sinne als Sonderrechtsgebiete darstellten (Exklaven, Kondominate, Adelherrschaften, strittige Gebiete etc.) eine elementare Erfahrung (besonders charakteristisch etwa auch in Mainfranken, Schwaben, Schlesien etc.).¹²⁸ Darüber hinaus verweisen die Unterherrschaften nicht nur in verfassungs-, sondern gerade auch in sozialgeschichtlicher Hinsicht auf ein in der Forschung bislang kaum wahrgenommenes Phänomen der rheinisch-westfälischen Landesgeschichte, stellten sie doch schon aufgrund ihrer zahlenmäßigen Häufung ein staatliches Strukturmerkmal ersten Ranges mit vielfältigen Sonderent-

¹²⁵ Ebd., Nr. 211.

¹²⁶ Die fünf Dörfer umfassende Herrschaft Canstein wurde im 16. Jahrhundert in zwei größere Gutskomplexe zwischen den Familien Canstein (zum Canstein) und Spiegel zum D(i)esenberg(-Canstein) aufgeteilt. 1792 wurde Franz Wilhelm von Spiegel Alleinbesitzer, dem intensive Bemühungen um die wirtschaftliche Sanierung der Herrschaft zugeschrieben werden (Miszelle von: Alexander Frhr. von Elverfeldt, Die Wirtschaftsförderung des Franz Wilhelm Freiherrn von Spiegel zum Diesenberg in der Herrschaft Canstein 1795, in: Jahrbuch Hochsauerlandkreis 1988, S. 14–16).

¹²⁷ Bruns, Nr. 251.

¹²⁸ So notierte Dr. Berg im Zuge seiner erwähnten Inspektionsreise im Herzogtum Westfalen 1704 unter Bezugnahme auf einen aus Plettenberg (Grafschaft Mark) nach Hovestadt (Nordgrenze des Herzogtums Westfalen) geflüchteten Juden, dass dieser „nunmehr an solchem ort, da dreyer herschaften lande angränzen [Herzogtum Westfalen, Oberstift Münster, Grafschaft Mark, S.L.] wohnhaft sey, wo selbsten gemeinlich ausländische juden ihren aufenthalt, unterschleif und vorschub zu allerhandt verdächtigen handel und wandel finden“ (ebd., Nr. 56, S. 118).

wicklungen dar.¹²⁹ Die Vergleitung von Juden wie in der Quasi-Gutsherrschaft Canstein¹³⁰ ist hierfür nur ein Beispiel.

Inwiefern die Landstände indirekt an der Gesetzgebung über die Juden partizipierten, ist angesichts ihres fehlenden Rechtstitels und des Charakters landständischer Überlieferungen, die ja Akteure in der Regel nur undifferenziert, Willensbildungsprozesse dagegen so gut wie gar nicht dokumentieren,¹³¹ schwer zu ermesen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass – wie im Erzstift selbst auch – größere Kodifizierungsanstrengungen seitens der Landesregierung auf entsprechendes Drängen der Landstände zurückgingen.¹³² Hinsichtlich der Juden fällt schon oberflächlich auf, dass restriktiven Gesetzen häufig entsprechende Forderungen vorausgegangen waren: Nachdem der Landtag 1715 einen Befehl zur Vertreibung ‚eingeschlichener‘ Juden gefordert hatte, wurde dieser wenige Monate später erlassen.¹³³ Die Benennung der auszuweisenden Juden wurde der Judenschaft selbst überlassen, und nachdem die Stände beim Hofrat Anlass zur Beschwerde darüber fanden, dass die Verordnung „gar nicht vollstreckt“ worden sein, nahmen Drost und Städte deren Exekution selbst in die Hand.¹³⁴ Als Kurfürst Clemens August 1747 den Marsberger Juden den Handel mit Rohleder verbot, nahm er bewusst in Kauf, dass er hiermit gegen die Judenordnung von 1700 verstieß.¹³⁵ Offenkundig reagierte er damit nicht nur auf die heftige Klage des dortigen Magistrats, sondern die in demselben Jahr beklagte Praxis, dass sich die Magistratsbehörden in seinem westfälischen Landesteil anmaßen, die Handelsbe-

¹²⁹ Neben der Rolle der Unterherrschaften als Mikrozentren der Reformation am Niederrhein ist die dortige Konzentration von Hexenverfolgungen in Rechnung festzustellen (vgl. etwa zu Jülich-Berg: Erika Münster-Schröer, Art. „Hexenverfolgungen. Jülich-Kleve-Berg, Vereinigte Herzogtümer“ [16.7.2001], in: Server Frühe Neuzeit [http://sfn.uni-muenchen.de]; zu den vestischen Unterherrschaften Horst im Broiche und Westerholt: Ralf-Peter Fuchs, Hexenverfolgungen an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002, S. 53–59). Inwieweit die adligen Herrschaftsträger bzw. die staatlichen Strukturen im Allgemeinen den Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, die zu den massivsten im Reich zählten, förderlich waren, ist eine noch zu beantwortende Frage (vgl. zur Faktenseite: Rainer Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, u.a. in: Westfälische Zeitschrift 131/132 [1981/1982], S. 339–386). Das Phänomen adlige Herrschaften ist trotz teils guter archivischer Möglichkeiten so gut wie unerforscht.

¹³⁰ Zur Charakterisierung Cansteins vgl. Barbara Krug-Richter, „EB gehet die bauren ahn und nicht die herren“. Die Auseinandersetzungen um die Einführung neuer Dienste in der westfälischen Herrschaft Canstein 1710 bis 1719, in: Jan Peters (Hg.), Konflikte und Kontrolle in Gutsherrengesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995, S. 153–200, hier S. 155.

¹³¹ In diesem Kontext muss auch die Entstehung der Judenordnung einer weitgreifenden, systematischen Betrachtung unterzogen werden (vgl. dazu demnächst Laux, Die Juden im Ständestaat).

¹³² Sowohl die landständische Überlieferung des Rheinlandes als die Westfalens bietet hierfür diverse Belege. Im Falle des Herzogtums sei nur auf den Umstand hingewiesen, dass hier im 18. Jahrhundert eine separate Polizeiordnung galt (20.9.1723, Druck bei Scotti, Bd. I, 1, Nr. 358), die nach Ausweis ihrer Präambel auf den ausdrücklichen Wunsch der Stände erlassen worden war. Inhaltlich sticht hier das Überwiegen restriktiver Maßnahmen gegen Protestanten, Sittenlosigkeit und sog. ‚Landesschädlinge‘ hervor (Tit. 40).

¹³³ Bruns, Nr. 77.

¹³⁴ Ebd., Nr. 74, 78, 80. Dass einzelne Juden tatsächlich ausgewiesen wurden, belegen u.a. die Proteste des Abraham Lazarus in Menden und des Joseph Cohen oder Gottschalk in Brilon (ebd., Nr. 81–82); Beschwerde beim Hofrat: HStAD, Kurköln III, 97A, f. 102r–103v (o. nähere Datierung).

¹³⁵ Bruns, Nr. 183.

dingungen der Juden nach eigenem Gusto zu bestimmen.¹³⁶ Auch in anderen Fällen versprach die kurfürstliche Regierung auf ständische Beschwerden, unverzüglich mit entsprechenden Edikten nachzukommen.¹³⁷ Eher noch als die Gesetzgebung bot die Interpretation bestehender Gesetze ein Einfallstor für ständische Einflussnahme. So versuchten die westfälischen Stände u.a. 1725, entgegen der zweifellos gültigen Judenordnung von 1700 die in mehreren Punkten deutlich schärfere Vorgängerin des Jahres 1686 in Einzelpunkten als die maßgebliche hinzustellen.¹³⁸ Mit ihrer Forderung könnten die Stände allerdings auf eine gewisse Unsicherheit spekuliert haben, die sich seit jeher um die Rechtsqualität der Ordnung von 1686 gerankt hatte. Wenn der Kurfürst nun die Erklärung abgab, die Juden seien bei ihrer Vergeleitung weder auf die eine noch der anderen Ordnung verpflichtet worden, eben damit man aus Rücksichtnahme auf die Stände spätere Einzelvorschriften machen könne,¹³⁹ um auf einem Landtag zwei Jahre später zu erklären,¹⁴⁰ es müsse überhaupt überprüft werden, worin sich die beiden Judenordnungen unterschieden, so dürfte die Verwirrung komplett gewesen sein. Der Kurfürst ließ darauf die Regierung anweisen, nach einem Landtagsabschied von 1723 zu verfahren. Dieser war offenkundig für die Stände vorteilhaft ausgefallen, weil gegen Ende des Landtags der Kurfürst gestorben war und dem noch am selben Tag erhobenen Nachfolger (Clemens August) bei dieser Gelegenheit die besten Versprechungen abzurufen waren.¹⁴¹ Wo es freilich besser gelegen schien, ließ sich dem zum Trotz auch die Judenordnung von 1700 als die wahre in Anschlag bringen.¹⁴² Als kurz vor der Übernahme Westfalens durch Hessen-Darmstadt der ständische bzw. städtische Unwille über die Vergrößerung der Judenschaft wieder einmal angeschwollen war, sah sich das nach dem Tod des Kurfürsten administrierende Dömkapitel zur Erstellung einer neuen Judenordnung gedrängt, die man auch „baldtunlichst“ vorlegen wollte.¹⁴³ Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass die kurkölnische Administration im Gegenzug auch auf Beschwerden der Judenschaft reagierte wie beispielsweise 1747, als diese ihrerseits die eigenständige Vergeleitung von Juden durch Adelige beklagt hatte.¹⁴⁴ Manche dieser Eingaben machen im übrigen deutlich, dass das Verhalten der jüdischen Leitungsgremien (in erster Linie der Vorsteher) keineswegs am Maßstab des Solidaritätsprinzips gemessen werden darf:¹⁴⁵ Unvergeleitete, fremde und arme

¹³⁶ Ebd., Nr. 184.

¹³⁷ So 1731 auf die Landtagsbeschwerde über fremde ‚Packjuden‘ (ebd., Nr. 131). Ein nachfolgendes förmliches Edikt ist mir nicht bekannt.

¹³⁸ Ebd., Nr. 113.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd., Nr. 124 (Landtag 1727).

¹⁴¹ Ebd., Nr. 108. Joseph Clemens starb am 16.11.1723, sein Koadjutor wurde an demselben Tag gewählt.

¹⁴² Ebd., Nr. 192 (allerdings nicht ganz eindeutige Wendung auf dem Landtag 1750).

¹⁴³ Ebd., Nr. 251 (1802).

¹⁴⁴ Verordnung vom 26.8.1747 ebd., Nr. 184. Weitere Beispiele für eingehende Beschwerden von jüdischer Seite ebd., Nr. 25, 34, 115, 132, 214, 234, 243.

¹⁴⁵ Beispiele hierfür gibt es zuhauf (vgl. etwa Daniel J. Cohen [Hg.], Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung in Deutschland von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert, Bd. 3, bearb. von Stefan Litt/Shmuel Reem, Jerusalem 2001, Nr. 46:4). Die innere Organisation der Juden im Herzogtum Westfalen ist noch kaum erforscht. Bis 1650 scheinen die Juden sich überterritorial zusammenge-

Juden, die nicht zu den Gemeinlasten (Tribut, Renovationsgebühren, Einquartierungskosten, Sondersteuern etc.) beitrugen, zudem die Zahl der ansässigen Familien nach oben trieben und somit den Ständen Anlass zum Protest boten, waren keineswegs gelitten und mussten damit rechnen, bei der Hofkammer angezeigt zu werden.

Die skizzierten Auseinandersetzungen um Geleitsrecht und -praxis reflektieren über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus das Selbstverständnis und den Anspruch der Stände. Eine der letzten Stellungnahmen von ständischer Seite am Ende des Alten Reichs, das Gutachten des Juristen Runde von 1803 über die „Erhaltung der öffentlichen Verfassung“,¹⁴⁶ macht dies sehr plausibel: Der Judenschutz, so Runde, sei zwar ein Landesrecht, doch müsse anerkannt werden, dass dieses „durch Landesverträge beschränkt ist“. Frühere Landtagsabschiede hätten schließlich die Zahl der Juden auf 107 Familien beschränkt, folglich dürfe auch die neue (hessische) Herrschaft vom eben nur bedingten Recht der Neuansetzung aus fiskalischem Interesse keinen extensiven Gebrauch machen. Die Intervention der Landstände an diesem Punkt, so Runde weiter, entspringe ihrer Sorge um das allgemeine Wohl,¹⁴⁷ die er an anderer Stelle als schriftlich fixiertes Vorrecht, für die „totale Landeswohlfahrt“ einzutreten, bezeichnet.¹⁴⁸ Weder diese juristische Spätschrift zum Fall Westfalen 1803 noch Stellungnahmen über die Juden liegen zwar im Mittelpunkt des Werkes von Runde. Genauso wenig ist seine wohlfahrtsstaatliche Argumentation natürlich originär auf ihn zurückzuführen. Dennoch: Die Anknüpfung der antijüdischen Argumentation an den zeitgenössischen Wohlfahrtstopos ist typisch für eine seit dem Ende des Spätmittelalters mehr oder minder gleichförmige Argumentation, die den Landesherrn als Behüter der christlichen, guten alten Ordnung und zur Abwehr allen Schadens der christlichen Landeskinder verpflichtet. Runde indes stellte seine Prämisse weder auf Gewohnheits- noch auf positives, geschweige denn auf religiöses Recht, sondern schöpft ihre Richtigkeit charakteristischerweise „aus der Sache selbst“. ¹⁴⁹ Eine derart apriorisch behauptete Schädlichkeit jüdischer Existenz für die christliche Gemeinschaft markiert gewissermaßen den Endpunkt einer vormodernen antijüdischen Polemik, deren Objektivierung den Rationalitätspostulaten der Aufklärung nicht widerspricht, sondern entsprach.

schlossen zu haben (so Hüttenmeister, Nr. 5d). In der Folgezeit sind jüdische Landtage bezeugt, die entweder unter der Leitung des Werler Rabbiners oder aber eines der Vorstehers standen (vgl. Cohen, Nr. 46:6 Anm. 4 und 46:10 Anm. 2).

¹⁴⁶ Runde (1741–1807) war seit 1771 Professor für Recht und Rechtsgeschichte in Kassel. Er gehörte mehreren gelehrten Gesellschaften an und war Mitglied des Illuminatenordens (Hermann Schüttler, Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776–1787/93, München 1991, S. 130. Für den Hinweis auf diesen Titel danke ich Herrn Dr. H. Zaunstöck, Halle a.d.S.). Biographisches: C[arl] v. Beaulieu-Marcoigny, Justus Friedrich Runde, in: Allgemeine Deutsche Biographie 29 (1889), S. 677–679 [ND Berlin 1970].

¹⁴⁷ „Die Westphälischen Landstände müssen es daher als ihre Pflicht ansehen, auch diesen Punkt der Landesverfassung zum Besten des Landes und der christlichen Handelsleute in demselben aufrecht zu erhalten“ (Runde, S. 135, § 152).

¹⁴⁸ Runde, S. 47.

¹⁴⁹ Vgl. Heinrich Marx, Die juristische Methode der Rechtsfindung aus der Natur der Sache bei den Göttinger Germanisten Johann Stephan Pütter und Justus Friedrich Runde, Diss. jur. Göttingen 1967 (geht allerdings nicht auf Rundes Äußerungen über die Juden ein).

5. Ausblick: Die westfälischen Provinzialstände und die Emanzipation der Juden

Es ist abschließend aus zwei Gründen sinnvoll, die Perspektive über das Jahr 1815/1816 hinaus auszudehnen. Zum einen existierte ja nun wiederum ein Landtag, der in seiner Funktion als rein konsultatives Gremium, in seiner Eigenart als Standes- bzw. Honoratiorenversammlung und auch in personeller Hinsicht durchaus eine Fortführung des altständischen Territorialständewesens war.¹⁵⁰ Zum anderen stand das Recht für die Juden nicht nur in den ersten Jahren der neu gegründeten Provinz im Zeichen der Kontinuität, da altes Recht sogar noch unterhalb der Ebene der Regierungsbezirke als Provenienzrecht angesetzt wurde: Maßgeblich nämlich war jeweils, welcher Herrschaft ein Gebietsanteil bzw. eine Örtlichkeit vor 1815 angehört hatte.¹⁵¹ Während, so Herzig,¹⁵² die ehemals Wittgensteiner Juden im Regierungsbezirk Arnberg 1816 formell einer von Landgraf Ludwig von Wittgenstein 1563 erlassenen Polizeiordnung unterstanden, die sie für vogelfrei erklärt hatte, galt für die Juden im Regierungsbezirk Münster die völlige Gleichstellung mit den Christen, sofern sie gebietsmäßig zuvor dem Königreich Westfalen angehört hatten, in dem der Kaiser der Franzosen die Gleichheit von Christen und Juden dekretiert hatte.¹⁵³ Dass die Regelung des „Zustands“ der Juden durch das preußische Innenministerium schon aus einem Unifizierungsbedürfnis heraus seit 1815 als dringliches Problem angesehen wurde,¹⁵⁴ liegt somit auf der Hand.

Weder diese grundsätzliche Reformbereitschaft noch die vorausgegangene Emanzipation der Juden in Kernpreußen durch das Emanzipationsedikt von 1812¹⁵⁵ stellten indes ein Präjudiz für die künftige Gleichstellung der Juden mit den Christen dar. Dass es hierzu wie vielerorts eben nicht kam, verweist auf die lokalen und somit auch ständischen Kräfte.¹⁵⁶ In der Provinz Westfalen war Oberpräsident Ludwig Freiherr Vincke (1774–1844), ein Angehöriger der Mindener Ritterschaft, bestrebt, den ansatzweise nun auch in seinem Umkreis laut werdenden Toleranzbestrebungen kategorisch Einhalt zu gebieten. Geleitet weniger durch ein ‚ständisches Bewusstsein‘ als durch eine rigoristische christliche Prägung und einen für die höhere preußische Beamtschaft typischen Staatsutilitarismus, plädierte er kurzerhand für die Zwangskonversion der Juden. In seinem persönlichen Gutachten für König Friedrich Wilhelm III. von 1827 *raisonnierte* er, der Schlüssel zur Integration der Juden im Land liege in der „Zerstörung ihrer Nazionalität, in ihrer Ueberführung zum Christen-

¹⁵⁰ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Was heißt landständische Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs, in: Zeitsprünge 4 (2000), S. 120–135, hier S. 124–126.

¹⁵¹ Vgl. Herzig, Judentum, S. 17–23.

¹⁵² Ebd., S. 17.

¹⁵³ Im „Modellstaat“ Königreich Westfalen waren die Juden per Dekret 27.8.1808 vorbehaltlos emanzipiert worden (Helmut Berding, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen [1807–1813], in: Archiv für Sozialgeschichte 23 [1991], S. 23–50).

¹⁵⁴ Vgl. zum Folgenden maßgeblich Herzig, Judentum, S. 23–39.

¹⁵⁵ Das Gesetz vom 11.3.1812 garantierte den Juden den Status von Staatsbürgern mit denselben Rechten und Pflichten wie der Christen, wurde sukzessive allerdings zu Ungunsten der Juden eingeschränkt.

¹⁵⁶ Vollständige Verhandlungen des Ersten Vereinigten Preußischen Landtages über die Emanzipationsfrage der Juden, Berlin 1847; vgl. hierzu auch Herzig, Judentum, S. 34–35.

thum“. Da alle wohlgemeinten früheren Bemühungen um sie gescheitert seien, sei nun „nichts weiter durchzuprobieren“, sondern zur Tat zu schreiten: Juden, die sich binnen zehn Jahren nicht taufen ließen, sollten, so seine Empfehlung, veranlasst werden, aus dem „Reich“ (!) wegzuziehen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hätten.¹⁵⁷ Es war dies eine auch explizit ausgesprochene Absage an die Vincke gut bekannte Aufklärungsschrift Christian Wilhelm Dohms, die ja ihrerseits erklärtermaßen an die Prämisse gebunden war, dass die Juden von ihrem Judentum entfremdet werden sollten, außerdem dass alles staatliche Handeln gegenüber den Juden in erster Linie dem Staat selbst zuträglich zu sein habe.¹⁵⁸ Vincke übergang in seinen zusammenfassenden Expertisen die moderaten Gutachten seiner Regierungen in Münster und Arnberg, vor allem letzterer, die über den Regierungsrat Esser¹⁵⁹ eine, wenn auch nicht ohne Einschränkungen, von wohlwollendem Geist getragene Schrift eingereicht hatte. Esser berichtete zunächst pflichtgemäß vom „Zustand“ der Juden im Regierungsbezirk Arnberg, dass sie nicht im Status von Bürgern, sondern (und zwar nur dort, wie zu ergänzen wäre) einer Korporation von Schutzverwandten und daher Schutzgeldpflichtigen standen und Schutzgeld zu entrichten hatten.¹⁶⁰ Seine Reformvorschläge gehen zwar davon aus, dass das „Haupthinderniß“ der Juden in ihrer Religion, also in ihnen selbst liege. Dieser Standpunkt dürfte mehr oder weniger dem Grundtenor selbst der Liberalen der Vormärzzeit entsprochen haben, die die Juden – und insbesondere die Landjuden – einem „kollektiven Erziehungsprozeß“ unterzogen sehen wollten, in dessen Folge sie überhaupt erst die mentale Eignung zur rechtlichen Emanzipation erlangen würden.¹⁶¹ Immerhin plädierte Esser für die behutsame, auf eigener Überzeugung basierende Assimilation der Juden.¹⁶² Auf der Grundlage einer

¹⁵⁷ Gutachten Vinckes vom 6.2.1827 im Druck in: Hans Joachim-Behr (Hg.), Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, Dokumentation, Q28 (Unterstreichung im Text); vgl. ebd. Diethard Aschoff/Rita Schlautmann-Overmeyer, Vincke und die Juden, S. 289–308; Herzig, Judentum, S. 35.

¹⁵⁸ Christian Conrad Wilhelm von Dohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Tle., Hildesheim 1973 [Nachdruck der Ausgaben Berlin/Stettin 1781/83], hier bes. Tl. 2, S. 173–176.

¹⁵⁹ [Joseph] [Ignaz] Esser, Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnberg, Bonn 1820; Esser stand seit 1816 im Range eines kgl. Preußischen Regierungsrats (Georg Christoph Hamberger/Johann Georg Meusel [Hg.], Das gelehrte Teutschland ..., 5. Aufl., Lemgo 1831, S. 86–87).

¹⁶⁰ Nach seiner Statistik lebten in den vier Kreisen, die geographisch schwerpunktmäßig dem alten Herzogtum Westfalen zuzuordnen sind (Arnberg, Bilstein, Brilon, Medebach), 1062 Juden, die somit 1,16% der Seelenzahl in toto ausmachten (Esser, Anhang nach S. 72). Der Gesamtbetrag des jüdischen Schutzgeldes lag nach seinen Angaben bei 1250 Rtl., die jährliche Abgabe pro Haushaltsvorstand bei 1 Rtl., 34 Stüber. An der Spitze der Gemeinde stand neben dem Rabbiner ein ebenfalls besoldeter Vorsteher, der mit drei Rezeptoren die Verwaltung der jüdischen Gemeindeangelegenheiten ohne Einmischung des Staates versah. Für Kultus und Erziehung hätten 15 Synagogen bereitgestanden (Esser, S. 13–21 und 25); für die Zeit bis 1650 maßgeblich Hüttenmeister, Nr. 5c.

¹⁶¹ Vgl. Reinhard Rürup, Die jüdische Landbevölkerung in den Emanzipationsdebatten süd- und südwestdeutscher Landtage, in: Monika Richarz/ders. (Hg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 121–138, hier Zit. S. 123.

¹⁶² „Der Uebergang der Israeliten zum wahrhaft bürgerlichen Zustande soll endlich, ihre religiösen Verhältnisse sorgfältig berücksichtigend, dabei jedoch die Menschenrechte wohl wärend, gründlich erwirkt werden, damit nicht die Mittel den Zweck selbst zerstören mögen.“ (Esser, S. 44). Abschließend listet Esser einen Katalog von 34 Reformvorschlägen auf. Seine Ausführungen wurden wenig später noch von seinem Mitarbeiter Ulmen-

von Vincke inhaltlich verfälschten Zusammenfassung der eingegangenen Exposé der Regierungspräsidenten befasste sich der erste Provinziallandtag im Oktober 1826 mit der „Verbesserung der Juden“. Er ließ sich dabei durch einen Ausschuss beraten, dem u. a. jener Johann Friedrich Joseph Sommer angehörte, der sich 1818 noch nach Kräften publizistisch gegen die drohende Emanzipation der Juden durch den preußischen Staat gewandt hatte.¹⁶³ In einem Brief an den König beantragte der Landtag daraufhin die Aberkennung der bis dato bestehenden Staatsbürgerrechte der Juden und ihren folgenreichen Ausschluss vom Grundstückserwerb. Vincke verschärfte diese Position noch mit einem persönlichen Promemoria, in dem er empfahl, den Juden binnen zehn Jahren die Taufe nahe zu legen oder sie im Falle der Weigerung zu vertreiben. Derartiger Radikalismus fand in Berlin zwar genauso wenig Gehör wie umgekehrt das 1843 vom rheinischen Provinziallandtag¹⁶⁴ beschlossene, im gesamtpreußischen Kontext freilich aus dem Rahmen fallende Ansinnen, die völlige Emanzipation der Juden zu beantragen. Zur negativen Meinungsbildung im Allgemeinen und zu speziellen Einzelverordnungen auf regionaler Ebene werden die Berichte aus Arnberg, ferner aus Minden und Münster¹⁶⁵ aber allemal beigezeichnet haben. So erließ der ständestaatlichen Ideen sehr zugetane König Friedrich Wilhelm IV.¹⁶⁶ einzelne restriktive Gesetze, wobei er insbesondere 1836 dem Antrag der Rittergutsbesitzer folgte, in mehreren Landkreisen die Ansiedlung von Juden außerhalb der Städte zu unterdrücken.

Diese „Nachtseite der Emanzipation“ zeigte sich vor wie nach 1815 auch anderswo, beispielsweise im Königreich Hannover, wo die Stände in vormärzlicher Zeit erfolgreich auf das Recht zur Abwehr jüdischer Ansiedlung auf gemeindlicher Ebene drängten.¹⁶⁷ Auf dem ersten Vereinigten Preußischen Landtag von 1847 sollte zwar die „Freizügigkeit“ der Juden beschlossen bzw. der preußischen Regierung zum Vorschlag gebracht werden, doch standen dem diverse Beschränkungen ihrer gesellschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten entgegen, zu deren Aufrichtung westfälische Abgeordnete

stein ergänzt, der die patriarchalische Rolle des Staates im Zuge der Emanzipation und Assimilation der Juden noch weiter zurücktreten ließ. Weder Esser noch Ulmenstein galten in ihren liberalen Ansätzen indes als repräsentativ für die preußische Provinzialbürokratie dieser Zeit (vgl. Herzig, Judentum, S. 24–26).

¹⁶³ Johann Friedrich Joseph Sommer, Ueber die Glaubwürdigkeit der deutschen Juden, in: ders., Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 1, Gießen 1818, S. 234–248 (in Verteidigung von Codex Justiniani, 1,5: „De Haereticis ...“, dessen konsequente Anwendung auf die weitgehende Entrechtung der Juden hinausgelaufen wäre). Dieser Absatz ist scharf gegen eine philosemitische Schrift des in Karlsruhe wirkenden Theologieprofessors Johann Ludwig Ewald (1748–1822) gerichtet. Eine Besserstellung der Juden machte Sommer an der (implizit allerdings verneinten) Aussicht der ‚Charakterbesserung‘ fest, die im Einzelfall nach Maßgabe einer „Jury achtbarer Männer“ zum Bürgerrecht verhelfen sollte.

¹⁶⁴ Vgl. Dieter Kastner (Bearb.), Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825–1845. Eine Dokumentation, 2 Tle., Köln 1989, Bd. 1, S. 7–85 (Einführung), bes. S. 52–57, der betont, dass das Votum für die Emanzipation alle Stände übergriff und stark vom persönlichen Dafürhalten der einzelnen Abgeordneten abhing.

¹⁶⁵ Vgl. Herzig, Judentum, S. 23–24.

¹⁶⁶ Vgl. etwa Dirk Blasius, Friedrich Wilhelm IV. Psychopathologie und Geschichte, Göttingen 1992, S. 104–112.

¹⁶⁷ Vgl. mit weiteren Beispielen Rainer Erb/Werner Bergmann (Hg.), Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860, Berlin 1989, hier S. 91–96 und 126; Stefan Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1849/49), Frankfurt a.M. u.a. 1993 (Literatur).

mit ihrem negativen Votum maßgeblich beigetragen hatten.¹⁶⁸ Konkreter war es der grund- bzw. gutsbesitzende Adel, der bei dieser Gelegenheit seine noch in der ausgehenden Vormärzzeit gepflegte, natürlich nicht nur in Westfalen verbreitete antijüdische Haltung demonstrierte.¹⁶⁹ Denn während sich 1847 unter den Kaufleuten im Verhältnis zum westfälischen Kollegium überproportional viele Stimmen für die Emanzipation fanden und wenigstens zwei von fünf adligen Landräten einzelne Kategorien der jüdischen Emanzipation anerkannten, konnte sich keiner der fünf adligen Rittergutsbesitzer durchringen, bei auch nur einer Gelegenheit positiv zu votieren.¹⁷⁰ Eine wirklich umfassende formale Emanzipation nicht allein der westfälischen Juden blieb somit erst der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1869 vorbehalten.¹⁷¹

6. Fazit

Am Ende dieses Überblicks über rund zwei Jahrhunderte Ständegeschichte ließe sich – in einer gewissen Überspitzung der Sachlage – auf eine ebensolche Tradition korporativ getragener Judenfeindschaft verweisen: Die Landstände erwiesen sich über die politischen wie geistigen Umbrüche vom 18. zum 19. Jahrhundert hinweg als Verfechter von Normen, die den Juden Niederlassung und freie Lebensgestaltung letztlich absprach. Vergleicht man andere Territorien im näheren wie weiteren Umkreis, ragt das ‚unabsolutistische‘ Herzogtum Westfalen damit kaum sonderlich hervor. Im benachbarten Fürstbistum Paderborn beispielsweise, wo die Option der Vertreibung aller oder eines großen Teils der Juden stets im Raum stand,¹⁷² sind mehr oder minder dieselben Handlungsformen der Stände zu beobachten.

Die Allgegenwart ständischer Initiativen gegen die Juden in denjenigen Gebieten, in denen sie – das Hoffaktorentum ausgenommen – nicht ohnehin über Jahrhunderte

¹⁶⁸ Beschluss vom 23.6.1847. 64,9% der westfälischen Abgeordneten hatten gegen die „völlige Emanzipation“ gestimmt. Während die negative Quote zumindest die pommerschen und sächsischen Vertreter hier noch höher lag, war der Widerspruch Westfalens in den Einzelkategorien proportional noch stärker: So sperrten sich unüberhoffene 70,46% der westfälischen Abgeordneten gegen Ehen zwischen Juden und Christen, 69,8% gegen ständische Rechte für die Juden (Aussagen basierend auf der Statistik in: Vollständige Verhandlungen, S. 29; vgl. Herzig, Judentum, S. 104–108).

¹⁶⁹ Vgl. übergreifend Michael Behnen, Probleme des Frühantisemitismus in Deutschland (1815–1848), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 244–279, hier S. 270–276. Vgl. zur Haltung der preußischen Provinzialstände und der Herrenkurien im Besonderen auf dem Vereinigten Landtag 1847 Annegret H. Brammer, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847, Berlin 1987, Kap. XI und Werner Schubert, Preußen im Vormärz. Die Verhandlungen der Provinziallandtage von Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Schlesien sowie – im Anhang – von Ostpreußen, Westfalen und der Rheinprovinz (1841–1845), Frankfurt a.M. u.a. 1999, hier S. 49–52.

¹⁷⁰ Aussage bzw. Auswertung auf der Grundlage von: Vollständige Verhandlungen, S. 439–449 (Tabelle des namentlichen Abstimmungsverhaltens, differenziert nach Kategorien).

¹⁷¹ Gesetz vom 3.7.1869; vgl. Michael Brenner, Zwischen Revolution und rechtlicher Gleichstellung, in: ders./Steffi Jersch-Wenzel/Michael A. Meyer (Hg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 2: Emanzipation und Akkulturation, 1780–1871, München 1996, S. 287–325, hier S. 301–302.

¹⁷² Vgl. u.a. Arno Herzig, Berührungspunkte und Konfliktzonen von jüdischer Minderheit und christlicher Gesellschaft im 18. Jahrhundert am Beispiel der beiden westfälischen Kleinstaaten Paderborn und Limburg, in: Peter Freimark/Helmut Richterling (Hg.), Gedenkschrift für Bernhard Brillung, Hamburg 1988, S. 150–189, hier S. 151–168.

vertrieben worden waren (Bayern, Schlesien, Innerösterreich u.a.m.), darf indes nicht dazu verleiten, hierin bloß ein zwar bedauerliches, aber doch zeittypisches oder überhaupt nur ein randständiges Phänomen zu sehen. Denn erstens richteten sich derlei Angriffe gegen die noch ungeschriebenen individuellen Schicksale existenziell verunsicherter Menschen. Zweitens stellten die Stände für die Selbstverwaltungsinstanzen der Judenschaft eine praktisch unkalkulierbare politische Größe dar, was dazu Anlass gibt, ‚den Fürsten‘ nicht als die einzige Bezugsinstanz der Juden im Herrschaftsgeflecht der Territorien anzusehen. Drittens ist schließlich die Tragweite der ständischen Judenfeindschaft im übergeordneten Kontext der zeitgenössischen Normbildung zu ermessen: Denn trotz aller innerkorporativen Differenzierungen und geschichtlichen Diversifizierungen bildeten die Stände ein traditionsbildendes bzw. -konservierendes institutionelles und weltanschauliches Kontinuum.¹⁷³ Wenn schließlich mit Arno Herzig mit Blick auf Westfalen angenommen werden kann, dass „die Ideen der Aufklärung, vor allem die Idee der Emanzipation, in diesem Teil Deutschlands keinen Eingang gefunden hatten“,¹⁷⁴ so ist mit den Ständen ein Faktor zu nennen, der diesen Zustand maßgeblich herbeigeführt hatte. Inwiefern die nahe liegende These, dass sich in altständisch geprägten Gebieten generell ein nachhaltiger Antisemitismus artikuliert und konserviert, haltbar ist, bedarf noch dringender weiteren, systematischen Erforschung. Diese aber sollte weder exklusiv in den Bahnen der westfälischen Landesgeschichte, der jüdischen Geschichte oder der Ständeforschung geführt werden.

Dass ‚ständisches Wesen‘ anstatt als historische Realie bislang fast nur als Institution oder als Abstraktum erforscht worden ist, mag damit zusammenhängen, dass sich Motivationen, Ziele und Folgen ständischer Traditionswahrung mit den Grundwerten des demokratischen Parlamentarismus kaum vereinbaren lassen. Die Betrachtung der – notabene – äußeren jüdischen Geschichte hat jedenfalls eines deutlich genug gezeigt: Ständische Politik bzw. ständische Verhaltensmuster fanden ihren Niederschlag in der politisch-sozialen Praxis. Eine Betrachtung einzelner lokaler Milieus und individueller Verhaltensformen, die in dieser Gesamtschau zu leisten nicht anstand, die aber hier wie anderswo ein dringendes Desiderat darstellt, würde diesen Befund vermutlich stützen und das Haus der Strukturgeschichte mit Menschen besiedeln.

¹⁷³ Vgl. Peter Cornelius Mayer-Tasch, *Korporatismus und Autoritarismus. Eine Studie zu Theorie und Praxis der berufsständischen Rechts- und Staatsidee*, Darmstadt 1971, hier S. 10–27.

¹⁷⁴ Zit. Herzig, *Judentum*, S. 10.